

Staats=Anzeiger

FUR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 8. Juni 1964

Nr. 23

Inhalt:	Seite		Seito
Der Hessische Ministerpräsident Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Bolivianisches Wahlkonsulat in Frankfurt am Main Ertellung des Exequaturs an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik, Herrn Hector Osorio	. 717	Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarr- kuratie St. Theresia vom Kinde Jesu in Bischofsheim, Kreis Hanau	; . 72;
Der Hessische Minister des Innern Aufhebung des Sichtvermerkzwangs für Deutsche durch die Zentralafrikanische Republik	. 718 . 718	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3169 neugebauten Strecke und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3169 in der Gemarkung Langeschwarz, Landkreis Hünfeld) . 72
Staatsangehörigen Athiopiens Paßwesen; hier: Nigerianische Einreise- und Aufenthaltsvorschriften Technische Baubestimmungen; hier: Vorläufige Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln	718	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten	. 72
Reisepässe der Republik Kongo (Léopoldville) Pässe für Einwohner der pazifischen Treuhandgebiete der USA Paßwesen; hier: Reiseausweise als Paßersatz zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland	. 722 . 722	Kriegsopferfürsorge; hier: Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Mornshausen an der Salzböde, Landkreis Biedenkopf Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wohnbach, Land- kreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Druck- fehlerberichtigung	. 722 . 72 2	Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Ar- beitern	
Genchmigung eines Wappens der Stadt Lißberg, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Druckfehlerberichtigung	722	Ausbildungspläne für Anwärter des mittleren und des ge- hobenen Dienstes Verwaltungsänderungen der hess. Forstverwaltung; hier: Auf- lösung der Revierförsterei Ziegelhütte, Hess. Forstamt Schwar- zenfels	. 72°
Finanzamts Weilburg Neufassung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; hier: Anschlußtarifverträge	. 723	Personalnachrichten F. im Bereich des Hessischen Kultusministers Hessischer Verwaltungsschulverband	. 72
Hessisches Landesvermessungsamt Neue Anschrift des Hessischen Landesvermessungsamtes Der Hessische Kultusminister	. 723	Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Kassel	. 73
Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) bei wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen	723	Buchbesprechungen Offentlicher Anzeiger	. 731 . 751

617

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Der Herr Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein hat mit Urkunden vom 9. März 1964 Herrn Hans Werner Jungbluth in Hofgeismar und Herrn Heinz Pickhardt in Niedervellmar für ihre am 13. August 1963 gemeinsam durchgeführte Rettungstat in Kronsgaard, Krs. Flensburg, Lob und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 22, 5, 1964

Der Hessische Ministerpräsident ;Staatskanzlei II/6-14c

StAnz. 23/1964 S. 717

648

Bolivianisches Wahlkonsulat in Frankfurt am Main

Die Telefonnummer des Bolivianischen Konsulats in Frankfurt am Main, Im Trutz 13, lautet ab sofort: Frankfurt am Main 72 82 05.

Wiesbaden, 20. 5. 1964

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei

II/3 -- 2e 10/01

StAnz. 23/1964 S. 717

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik, Herrn Hector Osorio

Bezug: Unser Schreiben vom 5. 5. 1964 — Az.: II/3 — 2e 10/03

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Hector Osorio am 15. Mai 1964 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 25. 5. 1964

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei

II/3 Az.: 2e 10/03

StAnz. 23/1964 S. 718

650

Der Hessische Minister des Innern

Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch die Zentralafrikanische Republik

Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik hat den Sichtvermerkszwang für Inhaber gültiger deutscher Pässe vollständig aufgehoben.

Deutsche, die sich länger als drei Monate in der Zentralafrikanischen Republik aufhalten wollen, müssen bei der "Sûrete Nationale" in Bangui die Ausstellung einer Identitätskarte beantragen.

Ich bitte, in der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 6. September 1963 (StAnz. S. 1094) an der entsprechenden Stelle die Bezeichnung "D = SV" durch "D = frei" zu ersetzen. Wiesbaden, 21. 5. 1964

Der Hessische Minister des Innern III b — 23 c 02

StAnz. 23/1964 S. 718

651

Irakische Bestimmungen über die Meldepflicht der Ausländer und über Ausreisesichtvermerke

Bezug: Runderlaß vom 10. 4. 1964 (StAnz. S. 530)

Durch eine Änderung der irakischen Bestimmungen über die Meldepflicht der Ausländer und über Ausreisesichtvermerke entspricht das unter den Nummern 1 und 2 des Bezugserlasses Gesagte nicht mehr den geltenden Vorschriften. Der Wortlaut muß daher wie folgt geändert werden:

1. Ein Ausländer, der sich nicht länger als 15 Tage im Irak aufhält, benötigt keinen Ausreisesichtvermerk.

2. Ein Ausländer, der sich länger als 15 Tage im Irak aufhalten will, muß sich innerhalb von drei Tagen nach seiner Einreise bei der Ausländermeldebehörde in Bagdad (Director of Residence-Police) oder bei den sonstigen Dienststellen dieser Behörde im Lande registrieren lassen. Er benötigt keinen Ausreisesichtvermerk, wenn sein Aufenthalt die Dauer von 15 Tagen nicht überschreitet.

Ich bitte, den Bezugserlaß entsprechend zu berichtigen.

Wiesbaden, 21. 5. 1964

Der Hessische Minister des Innern III b — 23 c 02

StAnz. 23/1964 S. 718

652

Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen Äthiopiens

Nach den Feststellungen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Addis Abeba unterliegen die Staatsangehörigen Äthiopiens nicht mehr dem Rückkehrsichtvermerkszwang. Sofern auch die übrigen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung erfüllt sind, bedürfen sie daher für die Einreise in das Bundesgebiet künftig keines Sichtvermerks mehr.

Ich bitte, in der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 6. September 1963 (StAnz. S. 1094) bei Äthiopien die Bezeichnung "A = SV (RV)" durch "A = frei" zu ersetzen.

Wiesbaden, 21. 5. 1964

Der Hessische Minister des Innern III b — 23 c 02

StAnz. 23/1964 S. 718

653

Paßwesen:

hier: Nigerianische Einreise- und Aufenthaltsvorschriften Für die Einreise nach Nigeria benötigen Deutsche neben einem gültigen Reisepaß einen nigerianischen Sichtvermerk. Anträge auf Erteilung des Sichtvermerks sind an die Konsularabteilung der nigerianischen Botschaft in Bad Godesberg, Rheinallee 20, oder an das nigerianische Konsulat in

Hamburg 13, Brahmsallee 181, zu richten.

Sichtvermerke für einen Besuchsaufenthalt in Nigeria bis zur Dauer von 55 Tagen werden von beiden Stellen ohne vorherige Rückfrage erteilt. Der Antragsteller hat jedoch nachzuweisen, daß sein Aufenthalt und seine Rückreise finanziell gesichert sind. In der Regel wird die Vorlage einer Rückfahrkarte verlangt.

Sichtvermerke für einen längeren Aufenthalt in Nigeria werden nur nach vorheriger Rückfrage in Lagos erteilt. In dem Antrag auf Erteilung des Sichtvermerks ist anzugeben, welche Stelle oder Person in Nigeria bereit ist, ggf. die Kosten für den Aufenthalt und den Heimtransport des Antragstellers zu tragen.

Deutsche, die sich in Nigeria niederlassen und dort arbeiten wollen, benötigen eine Aufenthaltserlaubnis (Residential Permit), die beim Chief Federal Imigration Officer in Lagos zu beantragen ist. Sie wird erst erteilt, wenn der Antragsteller eine Arbeitserlaubnis für Nigeria besitzt.

Dem Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis wird in der Regel entsprochen, wenn der Arbeitnehmer bei einer in Nigeria registrierten Firma, die berechtigt ist, eine bestimmte Anzahl ausländischer Arbeitnehmer zu beschäftigen, arbeiten will. Dagegen treten häufig Schwierigkeiten auf, wenn sich Ausländer in Nigeria niederzulassen beabsichtigen, ohne daß sie bei einer dort bereits registrierten Firma tätig werden wollen.

Ich bitte, die Paßbehörden entsprechend zu unterrichten. Wiesbaden, 22. 5. 1964

Der Hessische Minister des Innern III b — 23 c 02

StAnz. 23/1964 S. 718

654

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden An den Magistrat der Stadt Frankfurt Main — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen

hier: Vorläufige Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln

1. Für Wohngebäude und ähnliche Bauten werden in zunehmendem Maße vorgefertigte, großformatige Beton- und Stahlbetonbauteile verwendet, für deren Durchbildung und Verbindung untereinander Richtlinien und Bemessungsregeln als Grundlage für den Standsicherheitsnachweis noch nicht

bestanden. Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton des Fachnormenausschusses Bauwesen hat daher als Ergänzung zum Normblatt DIN 4225 - Fertigbauteile aus Stahlbeton -"Vorläufige Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wandund Deckentafeln"

aufgestellt, die nach § 29 der Hessischen Bauordnung hiermit als Technische Baubestimmungen für die Bauaufsicht eingeführt werden. Sie sind in der Anlage zu diesem Erlaß abgedruckt.

Für die Anwendung von Montagebauarten, die diesen Richtlinien entsprechen, ist daher meine Zustimmung gemäß § 6 Abschn. 2 des Hess. Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 in der Fassung vom 6. Juli 1957 nicht mehr erforderlich.

- 2. Bauliche Anlagen aus großformatigen Wand- und Deckentafeln gelten im Hinblick auf die technischen Besonderheiten dieser Bauart als statisch schwierige Bauvorhaben. Die bautechnische Prüfung darf bis auf weiteres nur von der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt oder vom Lehrstuhl für Massivbau an der Technischen Hochschule Darmstadt durchgeführt werden. Der Hess. Landesprüfstelle für Baustatik bleibt es überlassen, besonders geeignete und auf dem Gebiet der Vorfertigung von großformatigen Betonund Stahlbetonbauteilen erfahrene Prüfingenieure für Baustatik mit der Prüfung der ihr zugehenden statischen Berechnungen solcher Bauwerke zu betrauen.
- 3. Die im Abschnitt 7 der anliegenden Richtlinien genannten zulässigen Spannungen bei Transport und Montage entsprechen den in DIN 4225 - Fertigbauteile aus Stahlbeton -Abschnitt 17.2 angegebenen Werten. Da jedoch bei der vollen Ausnutzung dieser Spannung bleibende Risse entstehen können, sollten die in Abschnitt 7 der anliegenden Richtlinien angegebenen Werte für Betonstahl II, III und IV höchstens bis zu 80% ausgenutzt werden, wenn es ausnahmsweise nicht möglich ist, auch bei Transport und Montage mit den bei Gebrauchslasten zulässigen Spannungen auszukommen.
- 4. Die im Hinblick auf den Wärmeschutz bei diesen Bauarten meist mehrschichtig aufgebauten Außenwände sind hinsichtlich ihres bauphysikalischen Verhaltens beim Durchgang von Wärme und Dampf nicht ohne weiteres mit Wänden aus herkömmlichem Mauerwerk vergleichbar. Eine ungünstige Verteilung von Baustoffen unterschiedlicher physikalischer Eigenschaften über den Wandquerschnitt kann unter Umständen infolge Wasserdampfkondensation im Innern der Wand zu bleibenden Schäden führen und sich nachteilig auf das Wohnklima auswirken. Auch ist der Einfluß konstruktiv bedingter Querverbindungen der Schichten und der Fugen zwischen den Tafeln auf den Wärmeschutz besonders zu beachten. Es wird daher im allgemeinen erforderlich sein, den Nachweis des ausreichenden Wärmeschutzes durch ein Gutachten über das bauphysikalische Verhalten der Tafeln unter Berücksichtigung ihrer Verbindungen untereinander zu führen. Dieses Gutachten kann bei einem der nachstehend aufgeführten Institute eingeholt werden:

Institut für Technische Physik in Stuttgart-Degerloch, Königssträßle 70-74,

Forschungsheim für Wärmeschutz e.V., München 27, Donau-

Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 87.

- 5. Bei der Verwendung von Schaumkunststoffen für die Wärmedämmung mehrschichtiger Tafeln ist darauf zu achten, daß ihre Formbeständigkeit gegenüber Wärmeeinwirkung durch das Prüfzeugnis einer anerkannten Materialprüfungsanstalt nachgewiesen ist.
- 6. Hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen wegen des Brandschutzes wird auf die entsprechenden bauaufsichtlichen Vorschriften hingewiesen.
- 7. Beim Bauen mit Fertigteilen müssen die Bauzustände von der Fertigung der Teile bis zum Erreichen der Endfestigkeit des Bauwerksganzen statisch nachgewiesen (vgl. Abschnitt 3 der Anlage) und im Rahmen der Bauüberwachung beobachtet werden. Es wird empfohlen, bei der Überwachung der Bauausführung den Prüfer des Standsicherheitsnachweises als Sachverständigen heranzuziehen.
- 8. Für Bauten mit vorgefertigten Wand- und Deckentafeln dürfen nur solche Stahlbetonfertigteile verwendet werden, die aus güteüberwachten Werken stammen.

Werden die Fertigteile auf der Baustelle vorgefertigt (Feldfertigung), so ist jeweils durch Abschluß eines Überwachungsvertrages mit einer hierfür anerkannten Prüfstelle (vgl. Erlaß vom 10. 5. 1958 — Vb/d — 61a 16/01 — 1/58 StAnz. S. 130) die Überwachung der ordnungsmäßigen Herstellung zu sichern. Dabei sind Überwachungsprüfungen in monatlichen Abständen vorzusehen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten. Die Vorläufigen Richtlinien sind in das mit Erlaß vom 27. 2. 1964 übersandte Verzeichnis der für die Bauaufsicht eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Abschn. IIIc lfd. Nr. 10 als Ergänzung zu DIN 4225 aufzunehmen.

Wiesbaden, 24. 4. 1964

Der Hessische Minister des Innern Vb - 64 b 16/19 - 3/64

StAnz. 23/1964 S. 718

Anlage zum Erlaß vom 24. April 1964 — Vb — 64 b 16/19

Vorläufige Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln (Fassung Juli 1963)

Vorbemerkung

Entwurf und Ausführung von Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln erfordern eine gründliche Kenntnis und Erfahrung in dieser Bauart. Die konstruktive Durcharbeitung aller Einzelheiten im Hinblick auf Herstellung, Transport und Montage der Teile erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Entwurfsverfasser, ausführendem Unternehmer und den am Ausbau beteiligten Firmen. Werden die Bauteile nicht vom Hersteller zusammengesetzt, so ist die Montagefirma ausreichend zu unterrichten.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Wohngebäude mit tragenden Wänden ohne Traggerippe (Zellenbauten) und für statisch ähnliche Bauten aus großformatigen Betonfertigteilen.

Die Wandtafeln müssen mindestens geschoßhoch und so breit sein, wie der Abstand der sie aussteifenden Wände. Die Deckentafeln müssen so breit sein, daß in einem Raum höchstens zwei Fugen auftreten, ihre Breite soll jedoch 2,0 m nicht unterschreiten. Geringere Breiten sind lediglich bei Treppenpodesten, Loggien und ähnlichem zulässig. Die Betongüte muß mindestens B 160 sein (vgl. Abschnitt 5.2).

2. Mitgeltende Vorschriften

Für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln sind — soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist — die folgenden Normen zu beachen:

DIN 1055 — Lastannahmen für Bauten

DIN 1050 — Stahlhochbauten, Berechnung und bauliche Durchbildung

DIN 1045 — Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton

DIN 1047 - Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Beton

Bestimmungen für Betonprüfung bei Ausfüh-DIN 1048 rung von Bauwerken aus Beton und Stahlbeton

Fertigbauteile aus Stahlbeton, Richtlinien für DIN 4225 -Herstellung und Anwendung

Spannbeton, Richtlinien für die Bemessung und DIN 4227 — Ausführung

Ferner wird hingewiesen auf:

DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme

DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau.

3. Bauvorlagen

Zu den Bauvorlagen nach DIN 1045 § 2 gehören auch:

Technische Beschreibung des angewandten Systems mit Angaben über:

Abmessungen (Dicke der Decken- und Wandtafeln), Höchstgewicht der Teile,

Beton- und Stahlgüten,

Anschlagmittel für Transport und Montage,

Beschreibung des Montagevorganges mit Angaben der zwischenzeitlichen Befestigung und des Ausrichtens der Tafeln,

Beschreibung der durch den Baufortschritt auftretenden Zwischenzustände des Bauwerkes.

3.2 Statische Berechnung mit dem Nachweis der verschiedenen Transportzustände zwischen Betonierform, Zwischenlager und Baustelle mit Angabe der erforderlichen Betonfestigkeit zu diesen Zeitpunkten und

der verschiedenen Montagezustände von der Ankunft der Teile auf der Baustelle bis zur endgültigen Lage im Bauwerk (nach Verguß der Fugen) mit Angabe der erforderlichen Betonfestigkeit zu diesen Zeitpunkten.

3.3 Ausführungszeichnungen.

Hierzu gehören:

Verlegepläne der Fertigteile und Angabe der Positionsnummern für Wand- und Deckentafeln,

Positionsliste, die auch eine kurze Beschreibung der Teile enthalten soll,

Bewehrungszeichnungen der Fertigteile mit einer gesonderten Darstellung der nachträglich auf der Baustelle zu verlegenden Bewehrung.

4. Standsicherheits- und Spannungsnachweis

- 4.1 Die Standsicherheit (Kipp- und Gleitsicherheit) des ganzen Bauwerks und seiner Teile gegen senkrechte und waagerechte Lasten ist nachzuweisen.
- 4.2 Die Deckentafeln sind zur Ableitung der waagerechten Kräfte zu geschlossenen Deckenscheiben zusammenzufügen.
- 4.3 Beim Spannungsnachweis der als Windscheiben wirkendenden Wände sind Windlastmomente und andere in gleicher Richtung wirkende Momente aus ausmittiger lotrechter Belastung zu berücksichtigen. Der Nachweis darf unter Ausschluß von Zugspannungen geführt werden, wobei sich die Fugen rechnungsmäßig bis zur Schwerachse der Wandscheibe öffnen dürfen. Die waagerechten Lasten sind auf die einzelnen, in einer Ebene stehenden Tafeln entsprechend ihrer Steife zu verteilen, sofern nicht durch eine schubfeste Verbindung (vgl. Abschnitt 5.5.1.2) der in Rechnung gestellten Wandtafeln ihr Zusammenwirken als Scheibe gesichert ist.
- 4.4. Bei Wohnbauten mit höchstens sechs Vollgeschossen mit einer Geschoßhöhe $h_s \leq 3.0$ und ungefähr symmetrischer Lage der aussteifenden Wandscheiben (Abweichung zwischen Lastachse und Schwerachse der Windscheiben $\leq b_w/10$) kann der Nachweis der Abtragung der Windlasten entfallen, wenn die Deckentafeln zu einer geschlossenen Deckenscheibe zusammengefaßt sind und wenn sich für das Bauwerk Werte $\Sigma I/b_w$ ergeben, die größer oder gleich denjenigen der folgenden Tabelle sind:

Zahl	der	Vollgeschosse	Werte	ΣI/b	ur (m³)
			B 300	B 225	B 160
6			0,4	0,5	0,7
5			0,3	0,4	0,6
<u>4</u>			0,2	0,3	0,5

Dabei ist ΣI die Summe der Trägheitsmomente aller geschlossenen (d. h. öffnungsfreien), zur untersuchten Windrichtung parallelen und in einem Stück hergestellten Wandscheiben oder Teile von Wandscheiben (Wandabschnitte) neben Tür- und anderen Öffnungen mit $d \leq 10$ cm, deren Breite nicht kleiner als 2 m ist; b_w ist die Breite der Windangriffsfläche.

Die Einhaltung dieser Werte ist für beide Gebäuderichtungen nachzuweisen.

5. Wände

- 5.1 Hinsichtlich ihrer Wirkung im Bauwerk werden unterschieden:
- 5.11 Tragende Wände. Sie tragen Deckenlasten ab und können auch gleichzeitig oder nur als Windscheiben wirken.
- 5.1.2 Aussteifende Wände. Sie werden zur Knickaussteifung tragender Wände herangezogen. Sie müssen mindestens eine Länge von 1/s der Geschoßhöhe haben. Als aussteifend können auch tragende Wände (vgl. Abschnitt 5.1.1) verwendet werden.
- Wegen der Verbindung der Wände siehe Abschn. 5.5.1.1 5.1.3 Nichttragende Wände. Sie werden überwiegend nur durch ihr Eigengewicht beansprucht, können aber auch auf ihre Fläche wirkende Windlasten auf Wand- oder Deckenscheiben abtragen.
- 5.2 Betongüte und Mindestabmessungen Die Betongüte der Wand- und Deckentafeln muß mindestens B 160 betragen. Sofern nicht mit Rücksicht auf die Standsicherheit, den Wärme- oder Schallschutz dikkere Wände erforderlich sind, beträgt die Mindestbetondicke: bei tragenden Wänden oder tragenden Schichten von mehrschichtigen Wänden 14 cm. Sind diese Wände drei- oder vierseitig gehalten, so genügt eine Wanddicke von 10 cm bei aussteifenden Wänden 10 cm bei nichttragenden Wänden 5 cm. Bei Wänden, deren Querschnitt kein volles Rechteck ist (z. B. Hohlräume besitzt), muß der Trägheitsradius i mindestens so groß sein wie derjenige von Vollwänden gleicher Funktion. Die kleinste Abmessung solcher Wände muß mindestens 5 cm betragen und darf außerdem nicht kleiner als 1/10 ihres lichten Rippen- oder Stegabstandes sein.
- 5.3 Aussteifung tragender Wände
- 5.3.1 Als zweiseitig gehalten gelten Wandtafeln, die oben und unten durch Deckenscheiben senkrecht zu ihrer Ebene unverschieblich gehalten sind.
- 5.3.2 Als dreiseitig gehalten gelten Wandtafeln, die außer durch Deckenscheiben nach Abschnitt 5.3.1 an einer Seite durch eine aussteifende Wand gehalten sind. Der Abstand des freien Randes von der Mitte der aussteifenden Wand darf höchstens gleich der Geschoßhöhe hs sein.
 Ist dieser Abstand höchstens gleich der 6-fachen Dicke der dreiseitig gehaltenen Wand, so darf die Knicklänge wie bei einer vierseitig gehaltenen Wand angenommen
- 5.3.3 Als vierseitig gehalten gelten Wandtafeln, die außer durch Deckenscheiben nach Abschnitt 5.3.1 an beiden Seiten durch aussteifende Wände gehalten sind. Der Mittenabstand der aussteifenden Wände darf bei einer Wanddicke d ≤ 14 cm höchstens gleich der 2-fachen Geschoßhöhe h₂ sein, bei einer Wanddicke < 14 cm höchstens gleich der 1,5-fachen Geschoßhöhe h₃ sein. Haben vierseitig gehaltene Wände Öffnungen, deren lichte Höhe größer als ½ der Geschoßhöhe u n d deren Gesamtfläche größer als ⅓ der Wandtafelfläche ist, so sind für den Spannungsnachweis nach Abschnitt 5.4.1 die Wandteile zwischen Öffnung und aussteifender Wand als dreiseitig gehalten und die Wandteile zwischen Öffnungen als zweiseitig gehalten</p>

anzusehen. Die Mindestwanddicke für vierseitig gehaltene Wände gemäß Abschnitt 5.2 darf angesetzt werden, wenn durch entsprechende Bewehrung dafür gesorgt wird, daß die Gesamtwand noch als vierseitig gehaltene Scheibe

5.4 Spannungsnachweis

5.4.1 Knicksicherheit

wirkt.

werden.

Die Spannungen sind für die ofachen Belastungen nachzuweisen. Als Knicklänge s_k ist anzunehmen: bei zweiseitig gehaltenen Wänden $s_k = h$, bei dreiseitig gehaltenen Wänden $s_k = 0.8 h$, bei vierseitig gehaltenen Wänden $s_k = 0.6 h_s$.

Tafel 1*)	
s _t /d	ω
10	1,0
15	1,6
20	2,1
25	2,8
30	3,6

Bei Wänden, die keinen rechteckigen Vollquerschnitt besitzen (vgl. Abschnitt 5.2) darf als Vergleichsdicke $d_i=i\sqrt[3]{12}$ gesetzt werden (i= Trägheitshalbmesser des Wandquerschnitts).

5.4.2 Ein Nachweis der ausmittigen Beanspruchung der Wände ist nur erforderlich bei einseitig durch Decken belasteten Wänden mit Dicken unter 14 cm.

In diesen Fällen ist der Knicksicherheitsnachweis unter der Annahme mittig angreifender Lasten zu erbringen, Für den Spannungsnachweis ist die Ausmittigkeit der von der Decke auf die Wand wirkenden Last unter der Annahme einer dreieckförmigen Spannungsverteilung über die Auflagertiefe der Fertigplatten zu berücksichtigen.

Vergußbeton über dem Auflager darf hierbei mitgerechnet werden, wenn er mit den Deckenplatten oben durch Bewehrung verbunden ist und diese im Vergußbeton vorschriftsmäßig verankert ist (vgl. Zulassungen für Betonrippenstahl und Baustahlmatten). Für diesen Spannungsnachweis ist bei mehrgeschossigen Wänden auch eine etwaige Ausmittigkeit der Lasten aus den oberen Geschossen zu berücksichtigen.

- 5.4.3 Aussparungen, Schlitze und Durchbrüche sind beim Spannungsnachweis der Wände zu berücksichtigen (dies betrifft jedoch nicht die Schlitze bei Wandanschlüssen). Jedoch können Hohlräume, die innerhalb des mittleren Drittels des Wandquerschnittes liegen und eine Mindestbetonüberdeckung von 3 cm haben, beim Spannungsnachweis vernachlässigt werden, wenn ihre größte Abmessung nicht größer als ½ der Wanddicke ist. Desgleichen können beim Spannungsnachweis lotrechte Schlitze oder lotrechte Aussparungen bei mindestens 12 cm dicken Wänden vernachlässigt werden, wenn ihre Tiefe kleiner als ⅙ der Wanddicke, ihre Breite kleiner als die Wanddicke und ihr Abstand mindestens 2,0 m ist. Das nachträgliche Einstemmen von Schlitzen ist stets unzulässig.
- 5.4.4 Sind Teile von Wandtafeln (z. B. Fensterpfeiler), schmaler als 50 cm, so müssen sie mit einer Längsbewehrung und einer geschlossenen Verbügelung versehen sein, soweit sie nicht ohnehin als Stahlbetonstützen gemäß DIN 1045 § 27 zu bemessen sind.

5.4.5 Zulässige Spannungen

Die größten Druckspannungen (Kantenpressungen) dürfen die Werte der Tafel 2 nicht überschreiten.

Tafel 2
Zulässige Spannungen des Betons in kp/cm²

Güteklasse des Betons	zul. σ
B 160	40
B 225	55
В 300	70
Advanced to the Company of the Compa	

- 5.5 Verbindung der Wandtafeln
- 5.5.1 Senkrechte Stöße
- 5.5.1.1 Tragende Wände müssen mit den sie aussteifenden Wänden durch Vergußfugen und Bewehrung verbunden sein. Diese Bewehrung soll möglichst in den Drittelpunkten der Wandhöhe angeordnet werden und jeweils 1/100 der senkrechten Last der aussteifenden tragenden Wand übertragen können. Mindestens sind jedoch in den Drittelpunkten Schlaufen Ø 8 mm aus Betonstahl I anzuordnen. Anschlüsse, die auf die ganze

Wandhöhe verteilt den gleichen Bewehrungsquerschnitt aufweisen, gelten als gleichwertig.

Werden tragende Wände von beiden Seiten durch in einer Flucht liegende oder höchstens um das 6fache ihrer Dicke gegeneinander versetzte Wände gehalten, so kann auf eine Fugenbewehrung verzichtet werden.

- 5.5.1.2 Werden mehrere in Windrichtung hintereinander liegende Wandtafeln zu einer Windscheibe zusammengefügt, so sind die auftretenden Schubkräfte einwandfrei zu übertragen. Die Zugkomponente der Schubkraft ist stets durch eine Bewehrung aufzunehmen, die in Höhe der Decken zusammengefaßt werden darf; bei Schubspannungen über 2 kp/cm² ist auch die Aufnahme der Druckkomponenten der Schubkraft nachzuweisen.
- 5.5.2 An waagerechten Stößen darf beim Spannungsnachweis die gesamte Wanddicke (einschl. der Flächen für Ortbeton sowie für trockene oder vermörtelte Deckenauflagerung) angesetzt werden.
- 5.3.3 Ortbeton und Fugenmörtel

Für Ortbeton gelten je nach seiner Güte die zulässigen Spannungen der Tafel 2. Fugenmörtel muß der Mörtelgruppe III nach DIN 1053 Tafel 3 entsprechen. Dann gelten dafür die gleichen zulässigen Spannungen wie für den Baustoff der Wand (Tafel 2). Bei unvermörtelten Lagerfugen muß das Verhältnis der waagerechten Kraft zur ständig wirkenden lotrechten Kraft H/V \leq 0,35 sein, sonst ist der den Betrag von 0,20 V übersteigende Anteil der waagerechten Kraft durch Bewehrung zu übertragen.

In vermörtelten Lagerfugen darf, unabhängig von der Größe der ständig wirkenden Auflast, die Schubspannung 2 kp/cm² nicht überschreiten, andernfalls gelten die für unvermörtelte Fugen angegebenen Grenzum für den Wert H/V.

Decken

- 6.1 Scheibenwirkung
- 6.1.1 Zur Ableitung der Horizontalkräfte sind die Deckentafeln zu geschlossenen Deckenscheiben zusammenzufügen (z. B. durch einen umlaufenden Ringanker) und die Beanspruchungen aus der Scheibentragwirkung in den Fugen rechnerisch nachzuweisen. Die Scheibentragwirkung muß gleichwertig sein der Wirkung einer Ringankerzugkraft von mindestens 3 t, soweit keine größeren Kräfte in Rechnung gestellt werden müssen.
- 6.1.2 Ein Nachweis nach Abschnitt 6.1.1 kann bei raumgroßen Deckentafeln entfallen, wenn die Fugen vergossen und die Deckenscheiben mit geschlossenen Ringankern mit einer aufnehmbaren Zugkraft von 3 t umgeben werden. Hierbei darf das Seitenverhältnis dieser Deckenscheiben nicht größer als 1,5:1 sein. Ist das doch der Fall, so sind die Längsseiten der Scheibe derart durch Bewehrung mit dem gleichen Stahlquerschnitt des Ringankers zu verbinden, daß keine Teilfläche mit einem Seitenverhältnis größer als 1,5:1 verbleibt.
- 6.1.3 Auch bei nicht raumgroßen Deckentafeln darf nach Abschnitt 6.1.2 verfahren werden, wenn außer dem dort geforderten Ringanker durch zusätzliche Bewehrung eine kraftschlüssige Verbindung der Deckentafeln untereinander hergestellt wird, so daß die Scheibenwirkung derjenigen nach Abschnitt 6.1.1 gleichwertig ist.
- 6.1.4 Die Ableitung der waagerechten Auflagerkräfte der Deckenscheiben in die Wände ist nachzuweisen.

6.2 Deckenauflager

Das Nennmaß der Auflagertiefe von Deckenplatten muß im Montagezustand mindestens 5 cm, bei überstehenden Bewehrungsstäben mindestens 3,5 cm betragen, bei verzahnter Auflagerung u. ä. gilt das für den aufliegenden Teil der Verzahnung. Die Auflager müssen so ausgebildet werden, daß genügend Platz für das Einbringen und Verdichten von Ortbeton vorhanden ist

Bewehrungsführung im Auflagerbereich: Ist bei Verwendung von Betonrippenstahl die Auslagerbreite zu gering, um die in Abschnitt 7.1 der "Vorläufigen Richt-

^{*)} Die ω -Werte der Tafel 1 gelten für unbewehrte und schwach bewehrte Wände mit einem Bewehrungsgehalt $\mu < 0.8\%$; bei Werten von $\mu \geq 0.8\%$ gelten die ω -Werte von DIN 1045 § 27.

linien für Betonrippenstahl" (Ausgabe Oktober 1954) angegebene Verankerungslänge a_4 unterzubringen, so sind rechtwinklige Endhaken anzuordnen.

Bei der Verwendung von Baustahlmatten ist darauf zu achten, daß am Auflager der letzte Querstab in der Auflagerfläche liegt.

7. Zulässige Spannungen bei Transport und Montage

7.1 In den Fertigteilen darf bei Berücksichtigung der ungünstigsten Beanspruchung während des Transports und der Montage das Zweifache der zulässigen Betondruckspannungen auftreten. In der für den Gebrauchszustand ermittelten Bewehrung dürfen dabei folgende rechnerischen Stahlspannungen auftreten:

Betonstahl I 2200 kp/cm²
Betonstahl II 3400 kp/cm²
Betonstahl III und IV 4000 kp/cm²

Hat der Beton noch nicht die 28-Tage-Festigkeit erreicht, so sind Beton- und Stahlspannungen im Verhältnis der tatsächlich vorhandenen Festigkeit zur 28-Tage-Festigkeit abzumindern.

655

Reisepässe der Republik Kongo (Léopoldville)

Bezug: Rd.-Erl. vom 16, 8, 1963 — (StAnz. S. 1002)

Wie die Botschaft der Republik Kongo (Léopoldville) in Bad Godesberg mitgeteilt hat, stellen die kongolesischen Paßbehörden seit 1. April d. J. an Stelle der bisherigen provisorischen Blattpässe neue Nationalpässe aus. Der Einband der neuen Pässe ist dunkelblau. Auf der Vorderseite befinden sich ein vergoldetes Wappen und ein blauer Stern mit sechs kleineren Sternen darüber.

Die bisher ausgestellten provisorischen Pässe der Republik Kongo sind mit Ablauf des 30. April 1964 ungültig geworden.

Wiesbaden, 22, 5, 1964

Der Hessische Minister des Innern III b — 23 c 02

StAnz. 23/1964 S. 722

656

Pässe für Einwohner der pazifischen Treuhandgebiete der USA

Der Hohe Kommissar für die pazifischen Treuhandgebiete der USA stellt Bewohnern dieser Gebiete (Mariana-Inseln außer Guam, Marshall-Inseln und Karolinen-Inseln) besondere Pässe (Passport — Trust Territory of the Pacific Islands) aus. Die Pässe haben eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, die um fünf Jahre verlängert werden kann. Sie genügen den Erfordernissen des § 43 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen und werden daher als ausreichend für den Grenzübertritt anerkannt, gelten jedoch nicht als National-Pässe der USA. Damit sind die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Buchstabe f der Paßverordnung nicht erfüllt, so daß die Inhaber für die Einreise in das Bundesgebiet einen Sichtvermerk benötigen.

Wiesbaden, 22. 5. 1964

Der Hessische Minister des Innern III b — 23 c 02

StAnz. 23/1964 S. 722

657

Paßwesen;

hier: Reiseausweise als Paßersatz zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern hat auf Grund des ! 1 Abs. Nr. 10 der Paßverordnung einen "Reiseausweis als Paßersatz zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland" eingeführt.

Der Reiseausweis wird von den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland an Stelle eines "zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland" berechtigenden Reisepasses (§ 7 Abs. 3 Paßgesetz) ausgestellt, insbesondere

- für die Heimschaffung Deutscher nach § 26 des Konsulargesetzes,
- wenn der Paß, das Paßersatzpapier oder der Personalausweis eines Deutschen während seines Aufenthaltes im Ausland abhanden gekommen ist,
- in dringlichen Fällen, wenn die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisepasses nicht rechtzeitig möglich ist.

Voraussetzung für die Ausstellung des Reiseausweises ist, daß der Antragsteller die Angaben zur Person und seine Eigenschaft als Deutscher glaubhaft macht.

Die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises wird auf die für die Rückkehr in das Bundesgebiet erforderliche Zeit beschränkt. Die Grenzübergangsstelle, über die der Inhaber in das Bundesgebiet einreisen soll, wird in der Regel vorgeschrieben, Sofern die Umstände es im Einzelfall erfordern, wird die zuständige Grenzdienststelle fernmündlich oder fernschriftlich voraus unterrichtet.

Die Reiseausweise werden beim Grenzübertritt nicht eingezogen, sondern lediglich ungültig gestempelt.

Wiesbaden, 22. 5. 1964

Der Hessische Minister des Innern III b — 23 c 02

StAnz. 23/1964 S. 722

658

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Mornshausen an der Salzböde, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Mornshausen an der Salzböde im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

"In schwarz auf silbernem Dach (als Schildfuß) ein achteckiger rot befensterter von Kreuz und Hahn bekrönter silberner Dachreiter, zwischen je einem goldenen Eichenblatt mit Eichel".

Wiesbaden, 25. 5. 1964

Der Hessische Minister des Innern IV b 2 - 3 k 06 - 22 64

 $StAnz.\ 23/1964-S.\ 722$

659

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wohnbach, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt;

h i e r : Druckfehlerberichtigung — St
Anz. 1964 S. 538

In der im StAnz. 1964 S. 538 veröffentlichten Genehmigung ist ein Druckfehler unterlaufen. In der Wappenbeschreibung muß es statt "Kirch" richtig heißen: "Kirche".

Wiesbaden, 19. 5. 1964

Der Hessische Minister des Innern IV b 2 — 3 k 06 — 21 64

StAnz. 23/1964 S. 722

660

Genehmigung eines Wappens der Stadt Lißberg, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt;

hier: Druckfehlerberichtigung — StAnz. 1964 S. 538 —

In der im StAnz. 1964 S. 538 veröffentlichten Genehmigung ist ein Druckfehler unterlaufen. In der Wappenbeschreibung muß es statt "lingsgewendeten" richtig heißen: "links-gewendeten".

Wiesbaden, 19, 5, 1964

Der Hessische Minister des Innern IV b 2 - 3 k 06 - 21 64 StAnz, 23/1964 S. 722

Der Hessische Minister der Finanzen

Anderung der Anschrift und der Fernsprechnummern des Finanzamts Weilburg

Das Finanzamt ist in das Dienstgebäude Kruppstr. 1—3 in Weilburg umgezogen.

Das Amt ist jetzt unter den Fernsprechnummern 7461, 7462 und 7463 zu erreichen.

Wiesbaden, 20. 5. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen O 4514 B — 41 — 1/31

StAnz. 23/1964 S. 723

662

Neufassung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964;

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 10. März 1964 — P 2200 A — 200 — I 42 — (StAnz. S. 383 und 507)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 20. März 1964 mit

- a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- b) der Gewerkschaft der Polizei,
- c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes
- d) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands GÖD —,
- e) dem Verband Deutscher Straßenwärter e. V.

Anschlußtarifverträge zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des MTL II vom 27. Februar 1964 wird abgesehen.

Wiesbaden, 25. 5. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen P 2048a — 30 — I 42

StAnz. 23/1964 S. 723

663

Hessisches Landesvermessungsamt

Neue Anschrift des Hessischen Landesvermessungsamtes

Die Anschrift des Hessischen Landesvermessungamte lautet ab ofort

Hessisches Landesvermessungsamt 62 Wiesbaden 1 Schaperstraße 16 Postfach 109

Wiesbaden, 22. 5. 1964

Hessisches Landesvermessungsamt 1211 B — 364 — KD 4 StAnz. 23/1964 S. 723

664

Der Hessische Kultusminister

Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) bei wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

Die wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen stellen zum 1. April 1965 Anwärter(innen) für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) ein.

Die Bewerber(innen) müssen das Abschlußzeugnis einer Real-(Mittel)Schule oder das Zeugnis der Versetzung in die Klasse 11 (Obersekunda) eines Gymnasiums oder einen vergleichbaren Bildungsstand besitzen; sie sollen am 1. 4. 1965 das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Aussicht auf Einstellung haben nur Bewerber(innen), die eine besondere Eignung für den Bibliothekarberuf nachweisen. Angemessene Kenntnisse in Literatur und in Fremdsprachen Englisch, Französisch, Latein oder Russisch sind vor allem empfehlenswert, vgl. § 6 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 11. 3. 1964.

Die Äusbildung der Bibliotheksinspektoranwärter(innen) dauert 3 Jahre.

Bewerbungen können sofort, spätestens zum 30. September 1964 bei dem Direktor der nächstgelegenen wissenschaftlichen Bibliothek eingereicht werden, nämlich:

Hessische Landes und Hochschulbibliothek, Darmstadt, Schloß, Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt/M., Untermainkai 14, Deutsche Bibliothek, Frankfurt, Zeppelinallee 8,

Hess. Landesbibliothek, Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz 12, Bibliothek der Justus-Liebig-Universität, Gießen, Bismarckstraße 37, Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek Kassel, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4 A.

Bibliothek der Philipps-Universität Marburg/L., Friedrichsplatz 15, Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (früher Westdeutsche Bibliothek), Marburg/L., Universitätsstraße 25, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden, Rheinstraße 55—57.

Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen: a) ein handgeschriebener Lebenslauf, b) das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten, c) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist, d) zwei Lichtbilder.

Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer Eignungsprüfung entschieden, die das Landespersonalamt Hessen Ende 1964 in Frankfurt abhält und zu der dieses einlädt.

Weitere Auskunft über den Bibliothekarberuf gegen die genannten Bibliotheken und die Bibliotheksschule in Frankfurt am Main, Untermainkai 14.

Auch kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 11. März 1964, veröffentlicht im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers Nr. 4 1964, S. 194 und im St-Anz. 1964 S. 408 in jeder Schule oder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen eingesehen werden.

Wiesbaden, 13. 5. 1964

Der Hessische Kultusminister H 2 — 451/42 — 137 StAnz. 23/1964 S. 723

665

Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Theresia vom Kinde Jesu in Bischofsheim, Kreis Hanau

Nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

1. Durch Abtrennung von der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Heilig-Kreuz in Bergen-Enkheim, Kreis Hanau, wird die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Theresia vom Kinde Jesu in Bischofsheim, Kreis Hanau gebildet.

- 2. Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinde Bischlfsheim.
- 3. Die im vorbenannten Gebiet liegenden Grundstücke der Kirchengemeinde Heilig-Kreuz in Bergen-Enkheim gehen mit den darauf errichteten Gebäuden in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu in Bischofsheim über.
- 4. Im übrigen verzichten die beiden Kirchengemeinden wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.
- 5. Die neue Kirchengemeinde übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrkuratiegemeinde.
- 6. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juni 1964 in Kraft. Fulda, 15. 5. 1964

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht. Wiesbaden, 20. 5. 1964

Der Hessische Kultusminister M 3 — 883/11 — 72 StAnz. 23/1964 S. 723

666

Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Bibliotheksreferendare) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

Die wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen stellen zum 1. Oktober 1964 einige Anwärter(innen) für den höheren Dienst (Bibliotheksreferendare) ein.

Die Bewerber(innen) müssen die Doktor-Prüfung oder eine andere das Studium abschließende akademische oder Staatsprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg abbelegt haben und sollen am 1. 10. 1964 das 30. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.

Aussicht auf Einstellung haben vor allem Bewerber mit einem naturwissenschaftlichen Hauptfach (wie Diplom-Biologen, -Chemiker, -Mathematiker, -Physiker), Diplom-Ingenieure, Bewerber mit der rechtswissenschaftlichen Staatsprüfung oder mit der ärztlichen oder tierärztlichen Staatsprüfung.

Die Ausbildung der Bibliotheksreferendare dauert 2 Jahre, das 2. Jahr dient der theoretischen Ausbildung, die am Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln-Lindenthal stattfindet; der Referendar wird für diese Zeit dorthin abgeordnet.

Bewerbungen können sofort, spätestens zum 31. August, eingereicht werden und sind an den Direktor derjenigen wissenschaftlichen Bibliothek zu richten, bei der sich der Bewerber der praktischen Ausbildung unterziehen will. Es kommen hierfür in Betracht:

Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Schloß.

Hess. Landesbibliothek Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz 12,

Universitätsbibliothek Marburg/L., Friedrichsplatz 15 Universitätsbibliothek Gießen/L., Marktstraße 4, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden, Rheinstr. 55-57, Stadt- und Universitätsbibliothek, Frankfurt M., Untermainkai 14.

Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen: a) Geburtsurkunde, b) Lichtbild, c) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, d) Reifezeugnis, e) das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen, falls diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind (vgl. zu dieser Prüfung den Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 26. 6. 1947 und 26. 6. 1947 — Amtsblatt 1948, Seite 67 bis 70), f) das Zeugnis über die bestandene Doktor-Prüfung, Diplomprüfung oder eine Staatsprüfung (rechtswissenschaftliche, ärztliche, tierräztliche Staatsprüfung oder wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen), g) die Dissertation.

Weitere Auskunft über den Beruf erteilen die genannten Bibliotheken.

Wiesbaden, 13. 5. 1964

Der Hessische Kultusminister H 2 — 451/41 — 29 StAnz. 23/1964 S. 724

667

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3169 neugebauten Strecke und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3169 in der Gemarkung Langenschwarz, Landkreis Hünfeld, Reg.-Bez. Kassel

- 1. Die im Zuge der Landesstraße 3169 in der Gemarkung Langenschwarz, Landkreis Hünfeld, Reg.-Bez. Kassel, neugebaute Strecke von km 7,652 neu = alt bis km 8,106 neu (= km 9,666 alt) = 454 m, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1964 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HstrG] vom 9. Oktober 1962 GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3169 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
- 2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3169 von km 7,652 alt -- neu bis km 9,666 alt (= km 8,106 neu) = 2014 m, verliert mit Ablauf des 31. 12. 1964 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird wie folgt abgestuft:
- a) Die Teilstrecke von km 8,581 alt bis km 8,703 alt = 122 m, hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Bestandteil der Kreisstraße 51 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Hünfeld über.
- b) Die Teilstrecke von km 8,513 alt bis km 8,581 alt = 68 m, hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft. Diese Teilstrecke wird mit folgender Kilometrierung als Bestandteil der Kreisstraße 42 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen: von km 4,539 neu (= km 8,513 alt) bis km 4,607 neu (= km 8,581 alt) = 68 m.
- c) Die Teilstrecken von km 7,652 alt = neu bis km 8,513 alt (= km 4,539 neu der K 42) = 861 m, und von km 8,703 alt

- (= km 0,003 der K 51) bis km 9,666 alt (= km 8,106 neu der L 3169) = 963 m, insges. = 1824 m, haben nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße. Sie werden mit Wirkung vom 1. 1. 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrGnicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Langenschwarz über (§ 41, 43 HStrG).
- 3. Die bei km 4,604 neu der Kreisstraße 42 abzweigende und bei km 7,778 der Neubaustrecke der Landesstraße 3169 einmündende Gemeindestraße von km 4,607 neu bis km 5,319 neu (~ km 7,778 neu der L 3169) 712 m, hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt. Sie wird mit Wirkung vom 1. 1. 1965 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 42 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Hünfeld über (§§ 5, 41 Abs. 2 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. 5. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

StAnz. 23/1964 S. 724

Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 71 in den Gemarkungen Thalau und Stellberg, Landkreis Fulda, Reg.-Bezirk Kassel

Die in den Gemarkungen Thalau und Stellberg, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 71 a) von km 0,600 alt = neu bis km 0,970 alt = 370 m, b) von km 0,970 bis km 1,207 alt (= km 1,080 neu) = 237 m, und von km 2,221 alt (= km 2,191 neu) bis km 2,720 alt = 499 m, insges. = 1106 m, verlieren mit Ablauf des 31. Mai 1964 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie werden mit Wirkung vom 1. Juni 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die unter a) genannte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Thalau und die Straßenbaulast für die unter b) genannten Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Stellberg über (§ 3 Abs. 1, §§ 5, 43 des Hessischen

Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. 5. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 23/1964 S. 725

669

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der mir von dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen erteilten Ermächtigung vom 28. 1. 1954 — Az. A II 54 c 316 — 766/54 (StAnz. S. 185) ist den nachstehend genannten Personen das mündliche Verhandeln vor Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet worden:

Name und Anschrift	zugelassen bei	ab	
Voigt, Erich Marburg (Lahn) Ockershäuser Allee 6	dem Hess. Landessozialgericht in Darmstadt und dem Sozialgericht Marburg (L.)		
	für das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung,	12. 11. 1963	ī
	für das Gebiet der Kriegsopfer- und Soldatenversorgung	28. 4. 1964	
SenPräs. a. D. Dr. Lode	dem Hess. Landessozialgericht und den hessischen Sozialgerichten		
Wiesbaden Dantestr. 10	für das Gebiet der gesetzlichen Angestelltenversicherung	2. 12. 1963	
Hartmann, Karl-Otto Frankfurt a. Main Eschersheimer	dem Hess. Landessozialgericht in Darmstadt und dem Sozialgericht Frankfurt a. M.		
Landstraße 86	für das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung	5. 5. 1964	

Darmstadt, 5. 5. 1964

Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts Sg. 3 — 54 p 06 — 05

StAnz. 23/1964 S. 725

670

Kriegsopferfürsorge;

hier: Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG

Bezug: Erlaß vom 5. 9. 1961 — StAnz. S. 1105 —

Ich bitte, Ziffer 14 Abs. 2 des Erlasses vom 5. 9. 1961 wie folgt zu ergänzen:

Durch das Bundeskindergeldgesetz vom 14. 4. 1964 (BGBl. I S. 265) ist das Kindergeld wie folgt festgesetzt worden:

S. 255) 1st das Kindergeld wie logt in für das 2. Kind 25 DM für das 3. Kind 50 DM für das 4. Kind 60 DM

für das 5. und jedes weitere Kind

70 DM monatlich.

§ 12 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes sieht eine gleichmäßige Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder vor, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden. Um den Anteil des Kindergeldes festzustellen, der auf ein Kind entfällt und nach § 2 Abs. 3 VO/KOF als Einkommen des Kindes gilt, ist der Gesamtbetrag des Kindergeldes durch die Zahl der Kinder zu teilen; der so errechnete Einzelanteil ist im Rahmen der Kriegsopferfürsorge auch bei dem ersten Kind als Einkommen anzurechnen.

Das Bundeskindergeldgesetz tritt hinsichtlich dieser Bestimmungen am 1. 7. 1964 in Kraft. Ich bitte, die Änderung bei der Festsetzung der Erziehungsbeihilfen von diesem Zeitpunkt an zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 14. 5. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

IV d 51 g 04

StAnz. 23/1964 S. 725

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 004 893

Monat: April 29. 3. — 2. 5. 1964

(Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen)

	11	tis infe	infec- tiosa		Kin läh	bertr. Linder- ih- nung		nl- se	В	R	ıhr	8			Br	ucel	lose	ha ent	ut- zün-		_	Le _I	oto- rose	:	tollwut-						fai	des-
RegBezirk	E = Erkrankungstall T = Todestall	Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Bangsche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken p		Hepatitis infections	Weilsche Krankheit	Feldfleber		übrige Formen	Verletzung durch kranke oder -verd Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria	Mikrosporie	Tetanus	ı ı	Grippe (Viruagrippe)	Keuchhusten Masern
RegBezirk DARMSTADT	E T	1		2 1	_	_	_		3 —	3	_	1	2	93	_	_	-	12	7	25 —		_	Ì	-	5(22)	_	_	_	-			_
RegBezirk KASSEL	E T	2	ı	_	_	_	_	-	1 -		_	-	1	63 —	1			7	3	35 -	-		-	-	(10)	_	-	-	' -	- -	- -	
RegBezirk WIESBADEN	E T	1	_	-	-	-		_	1 _	4	-	1		133 —	-	1		6	4	36	1	-	-		2 (10)	-				- -	- -	. -
Land HESSEN	E T	4	-	2 1	-	-	-	-	5	7	-	2	3	289	1	1	-	25	14	95		1	-	-	7 (42)	_			<u></u>	-	- -	1-

^{*)} Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 11, 5, 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheltswesen

— VI e — 18 d 02 —

StAnz. 23/1964 S. 726

672

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An die

nachgeordneten Behörden meines Geschäftsbereichs

Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie bei Abschluß, Anderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern

- Bezug: 1. Verordnung vom 30. 9. 1963 (GVBl. S. 147)
 - Erlaß über die Vertretung des Landes Hessen vom 15. 12. 1960 i. d. Fassung vom 28. 10. 1963 (StAnz. S. 1246).

I.

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. 9. 1963 (GVBl. S. 147) übertrage ich den Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden sowie dem Landeskulturamt in Wiesbaden die Befugnis:

- a) Beamte der Bes.-Gruppen A 1 bis A 8 zu ernennen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
- b) bei Beamten der Bes.-Gruppen A 1 bis A 8 das Einverständnis zur Abordnung und zur Versetzung in den Dienst des Landes Hessen nach § 30 HBG und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
- c) Beamte der Bes.-Gruppen A 1 bis A 8 zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen und zu versetzen.

II.

Gemäß Nr. 2 des Erlasses des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten vom 15. 12. 1960 in der Fassung des Erlasses vom 28. 10. 1963 (StAnz. S. 1246) übertrage ich die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß. Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen in meinem Geschäftsbereich:

- a) bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern;
 - Den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen,
- b) bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Verg.-Gruppen X bis IVa BAT Den Regierungspräsidenten
 - in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, dem Landeskulturamt.
 - Vor Abschluß, Änderung oder Beendigung eines Arbeitsvertrages mit Angestellten der Verg.-Gruppen V bis IVa BAT sowie vor der Höhergruppierung in diese Verg.-Gruppen ist meine Zustimmung einzuholen. Dies gilt nicht in den Fällen der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Angestellten;
- c) bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb BAT;
 - Der Hess. Forsteinrichtungs- u. Versuchsanstalt, Gießen, der Hess. Landesstelle für Ernährungswirtschaft Frankfurt am Main,
 - der Hess. Lehr- u. Forschungsanstalt für Wein-. Obst- und Gartenbau, Geisenheim im Rheingau,
 - der Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt f. Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof b. Bad Hersfeld,
- d) bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen von Angestellten der Verg.-Gruppen X bis VII BAT: Dem Hessischen Landgestüt, Dillenburg,
 - der Hessischen Landw. Beraterschule Rauischholzhausen, Krs. Marburg,
 - der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, Neu-Ulrichstein, Krs. Alsfeld,
 - der Hess. Landesforstschule Schotten,

dem Seminar für ländl. Entwicklungshilfe Witzenhausen.

TTT

Der Personallenkungserlaß des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten vom 6. 3. 1956 wird von den im Abschnitt II erteilten Ermächtigungen nicht berührt. Soweit die Einstellungsbefugnis delegiert ist, sind die Anträge auf Stellenfreigabe nach dem Personallenkungserlaß, mit Ausnahme der Einstellung von Fachkräften im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung und von Stenotypistinnen, die von der Personallenkung ausgenommen sind, unmittelbar an den Herrn Direktor des Landespersonalamtes Hessen zu richten.

IV.

Dieser Erlaß tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig werden meine Erlasse vom 8. 6. 1954 — Ib — Pers. — 8b 06 — (StAnz. S. 679), vom 8. 7. 1954 — Ib — 8b 06 — (StAnz. S. 736) und vom 28. 4. 1955 — Ib — 8b 06 — (StAnz. S. 503) über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 5. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten PR 1b — 8b 06 — Tgb.-Nr. 813/64 gez. Hacker

StAnz. 23/1964 S. 726

673

Ausbildungspläne für Anwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes

Im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen habe ich gemäß § 6 Abs. 1 der Ausbildungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 1. 3. 1958 — StAnz. S. 329 — folgende Ausbildungspläne aufgestellt, die für die praktische Ausbildung der Anwärter für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst zugrunde zu legen sind:

1. Ausbildungsplan für Anwärter des mittleren Verwaltungsdienstes bei der Hess. Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Ffm. gemäß § 11 Abs. 1 der Ausbildungsordnung:

Ausbildungsabschnitt

I	Hess. Landesstelle für Ernährungswirt- schaft in Frankfurt (Main)	10	Monate
II	Staatskasse	2	Monate
III	Kulturamt	2	Monate
IV	Landeskulturamt	2	Monate
V	Hess. Landesstelle für Ernährungswirt- schaft in Frankfurt (Main) Urlaub		Monate Monat
		24	Monate

2. Ausbildungsplan für Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes bei der Hess. Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Ffm. gemäß § 15 Abs. 1, 1. Halbsatz der Ausbildungsordnung:

Ausbildungsabschnitt

I	Hess. Landesstelle für Ernährungswirt- schaft in Frankfurt (Main)	10 Monate
II	Einführungslehrgang bei einem Verwaltungsseminar	2 Monate
III	Landratsamt	2 Monate
IV	Staatskasse	2 Monate
v	Kulturamt	2 Monate
VI	Landeskulturamt	2 Monate
VII	Rechnungsprüfungsamt	2 Monate
VIII	Regierungspräsident	4 Monate
IX	Hess. Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt (Main)	8 Monate
	Urlaub	2 Monate
		24 Monate

3. Ausbildungsplan für Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes bei der Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim i. Rhg. gemäß § 15 Abs. 1, 1. Halbsatz der Ausbildungsordnung:

Ausbildungsabschnitt

I	Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisen-	
	heim (Rhg.)	10 Monate
II	Einführungslehrgang bei einem Verwaltungsseminar	2 Monate
III	Landratsamt	2 Monate
IV	Katasteramt	1 Monat
v	Amtsgericht — Grundbuchamt —	1 Monat
VI	Amtskasse	3 Monate
VII	Rechnungsprüfungsamt	2 Monate
VIII	Regierungspräsident	4 Monate
IX	Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisen-	
	heim (Rhg.)	9 Monate
	Urlaub	2 Monate
		36 Monate

Bei Durchführung der Ausbildung bitte ich im einzelnen die Grundsätze über Ziel und Gestaltung der Ausbildungsabschnitte für die Regierungssekretär- und Regierungsinspektoranwärter im Bereich der Landeskulturverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung entsprechend zu beachten; sie sind veröffentlicht im Staatsanzeiger 1958 S. 1407 und Staatsanzeiger 1960 S. 147.

Gemäß § 20 der o. a. Ausbildungsordnung bestimme ich Sie im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen als Ausbildungsbehörde.

Wegen der Bestellung eines Beamten als Ausbildungsleiter gemäß § 7 Abs. 1 bitte ich, das Weitere zu veranlassen und mir den Namen des Ausbildungsleiters bekanntzugeben; die vorgesehene Benachrichtigung des Direktors des Landespersonalamtes Hessen erfolgt durch mich.

Zur Ergänzung der theoretischen Ausbildung kann den Anwärtern gemäß § 12 Abs. 3 der o. a. Ausbildunsordnung nur in den lehrgangsfreien Abschnitten Unterricht erteilt werden. Um Vorlage einer Abschrift des Unterrichtsplanes (2 mal) wird gebeten.

Ich bitte weiterhin zu beachten, daß analog der Bestimmung des § 11 Abs. 1 der o. a. Ausbildungsordnung bei Entscheidungen über Verkürzung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 15 Abs. 2 a.a. O. meine Zuständigkeit gegeben ist.

Wiesbaden, 20. 5. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten PR1b — 8 d 02 — Tgb.-Nr. 357/64

StAnz. 23/1964 S. 727

674

Verwaltungsänderungen der hess. Forstverwaltung

hier: Auflösung der Revierförsterei Ziegelhütte, Hess. Forstamt Schwarzenfels

Durch Erlaß vom 22. 4. 1964, III f — I/1058 — 301.04 wurde die Auflösung der Hessischen Revierförsterei Ziegelhütte im Hess. Forstamt Schwarzenfels angeordnet. Die Flächen werden mit sofortiger Wirkung auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 21. 5. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten III f — I/1058 — 301.04

StAnz. 23/1964 S. 727

Es sind

Personal nach richten'

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

d) Volks-, Real- u. Sonderschuldienst des Reg.-Bezirks Wiesbaden

ernannt

zum apl. Lehrer (BaW) die Lehramtsbewerber Ludwig Esser, Frankfurt/M. (26. 6. 63); Anton Diwischek, Aufenau (Gelnh.) (26. 6. 63); Hans-Velten Schilling, Neuhof Unterts. (2. 7. 63); Winfried Rübsam, Nauroth/Unterts. (5. 7. 63); Dieter Straßburg, Mernes Gelnh. (2. 7. 63); Johann Wellan, Usingen (22. 8. 63); Alfred Winter, Eibingen/Rhg. (22. 8. 63); Richard Famulok, Steinau/Schlücht. (9. 7. 63); Wilfried Schäfer, Ketternschwalbach/Uts. (15. 7. 63); Manfred Fechter, Birstein/Gelnh. (5. 7. 63); Paul Schwinn, Bad Schwalbach (Uts.) (5. 7. 63); Burkhard Seyffert, Langhecke Oberl. (3. 9. 1963); Winfried Parr, Eltville/Rhg. (22. 8. 63); Manfred Heuser, Roth/Dillkrs. (8, 7, 63); Hans-Georg Wagner, Eibels-hausen/Dillkrs. (13, 7, 63); Heinz Schneider, Driedorf/Dillkreis (8, 7, 63); Jürgen Schlicht, Hörbach/Dillkrs. (8, 7, 63); Helmut Schmidt, Dautphe Bied. (10. 7. 63); Uwe Rademer, Hartenrod/Ried (10. 7. 63); Dieter Steinruck, Garbenheim (Wetzlar) (8. 7. 63); Herwig Schwarz, Merkenbach/Dillkrs. (4. 7. 63); Horst Ullmann, Oberndorf/Dillkrs. (5. 7. 63); Friedrich Scharnagl, Dillenburg (21. 8. 63); Willi Damm, Gladenbach/Bied. (23, 7, 63); Volker Reimold, Altenkirchen (Wetzl.) (29. 7. 63); Horst Franz, Frohnhausen/Dillkrs. (21. 8. 1963); Johann Schnabel, Hermannstein/Wetzl. (21. 8. 63); Günther Schneider, Mandeln/Dillkrs. (25. 7. 63); Eckhart Schäfer, Eibelshausen/Dillkrs. (20. 7. 63); Horst Bernstein, Eiershausen/Dillkrs. (19. 7. 63); Rudolf Weleda, Mornshausen/Bied. (7. 8. 63); Dieter Brodkorb, Holzhausen/Uts. (13. 8. 1963); Heinr.-Hartmut Stippich, Erdbach/Dillkrs. (31. 8. 63); Manfred Langer, Ulm/Wetzlar (22. 8. 63); Dieter Knodt, Dillenburg (9, 8, 63); Horst Brunner, Donsbach/Dillkrs. (28, 8. 63); Gerd Leinweber, Biedenkopf (12. 8. 63); Hartmut Neumann, Hochelheim/Wetzlar (22. 8. 63); Klaus Keiner, Asslar/Wetzlar (29. 8. 63); Klaus-Peter Tönnemann, Dillenburg (2. 9. 63); Ludwig Schmitz, Gladenbach/Bied. (21. 8. 63); Othmar Syrowatka, Dehrn/Limburg (18. 8. 63); Gerhard Müller, Bad Homburg/Obert. (24. 8. 63); Michael Stumpp, Wächtersbach/Gelnh. (17. 8. 63); Hans-Günther Kolb, Braunfels/Weizlar (29. 8. 63); Otto Knipp, Volpertshausen/Wetzl. (22. 8. 63); Peter Suthaus, Bad Homburg/Obert. (24. 8. 63); Rudi Knoll, Görsroth/Untert. (26. 8. 63); Peter Schmidt, Bischofsheim/Hanau (21. 8. 63); Wilfried Paeschke, Eibelshausen/Dillkrs. (2. 9. 63); Alfons Klein, Niederhadamar/Limb. (1. 9. 63); Ludwig Bienefeld, Hettenhain/Untert. (7. 8. 63); Klaus Kutt, Espa/Wetzlar (22. 8. 63); Oswin Klein, Uckersdorf/Dillkr. (2. 9. 63); Karl-Heinz Röder, Wommelshausen (Bied.) (21. 8. 63); Karl Kröck, Erda/Wetzlar (10. 9. 63); Hans-Udo Staudinger, Breidenbach/Bied (18.8.63); Heinz-Otto Horejschi, Wißmar/Wetzlar (22. 8. 63); Thomas Bartelt, Breidenstein/Bied. (21. 8. 63); Adolf Bremmer, Burgsolms (Wetzlar) (29. 8. 63); Dieter Zell, Niederbrechen/Limb. (30. 7. 1963); Siegried Lohrey, Usingen (24. 8. 63); Armin Rau, Beilstein/Dillkrs. (9. 9. 63); Klaus Thies, Hahn/Untert. (26. 8. 1963); Sigurd Zehnbauer, Thalheim/Limb. (22. 8. 63); Walter Schäfer, Weickartshain/Limb. (5. 8. 63); Harald Schüller, Hanau (30. 8. 63); Klaus Straßheim, Frankfurt/Main (24. 8. 1963); Ewald Kehl, Idstein/Untert. (26. 8. 63); Rudolf Eisenbach, Niederselters'Limb. (30, 7, 63); Karl Schüler, Burgjoß-Gelnh. (4. 9. 63); Volker Tschöke, Bad Orb (5. 9. 63); Reimar Hühn, Oberursel/Obert. (1. 10. 63); Wolf-Rüdiger Riesen, Großauheim Hanau (6. 9. 63); Anton Wermter, Königstein/Obert. (13. 9. 63); Traugott Seidel, Hirzenhain (Dillkrs.) (6. 9. 63); Dieter Gaußmann, Weifenbach/Bied. (7. 9. 63); Manfred Härle, Allendorf/Dillkrs. (14. 9. 63); Per ter Dietrich, Bad Homburg/Obert. (13. 9. 63); Horst Ebel, Weilmünster/Oberl. (13. 9. 63); Wolfgang Glanz, Lorch/Rhg. (13. 9. 63); Franz-Josef Remsber, Erbach/Limburg (4. 9. 63); Johannes Roth, Eisenbach/Limb. (4. 9. 63); Josef Volk, Ffm. (30. 8. 63); Dieter Vack, Frankfurt/M. (3. 9. 63); Lutz Seeland Frankfurt/M. (31. 8. 63); Roman Stratil, Frankfurt/M. (4. 9. 1963); Lothar Rocholl, Frankfurt/M. (30. 8. 63); Gerhard Schmid, Frankfurt/M. (2. 9. 63); Heinz Klein, Frankfurt/M. (3. 9. 63); Klaus-Peter Walter, Frankfurt/M. (30. 8. 63); Heinz Josef Valentin, Offheim/Limburg (3. 9. 63); Roland Westen-

berger, Schupbach Oberl. (21. 9. 63); Hermann Keßler, Bernbach/Gelnh. (21. 9. 63); Franz Matzek, Bad Homburg Obert. (20. 9. 63); Heinz Uhlendorf, Frankfurt M. (28. 8. 63); Erhart Walter, Frankfurt M. (6. 9. 63); Horst Schulze, Frankfurt M. (11. 9. 63); Anton Sterzel, Eltville/Rhg. (27. 9. 63); Horst Fluhrer, Oestrich/Rhg. (28. 9. 63); Walter Krebs, Münster (Oberl.) (23, 9, 63); Johannes Gareis, Mademühlen Dillkrs. (25. 9. 63); Manfred Kern, Niederlemp Wetzl. (30. 9. 63); Bodo Geisler, Weilmünster Oberl. (21. 9. 63); Karl-Peter Gerschlauer, Frankfurt M. (14. 9. 63); Hans-Albert Hofmann, Merenberg Oberl. (25. 9. 63); Roland Gibitz, Frankfurt M. (16, 9, 63); Günther Stowasser, Königstein Obert. (25, 9, 63); Rudi Reiter, Stierstadt Obert. (28. 9. 63); Erwin Rübsam, Kronberg Obert. (25. 9. 63); Alfred Olbricht, Kalbach Obert. (26, 9, 63); Alfred Schendzielorz, Hanau (24, 8, 63); Werner Fischer, Werdorf Wetzl. (14. 10. 63); Axel Jenzen, Idstein (Unt.) (25, 9, 63); Klaus Schäfer, Rabenscheid Dillkrs. (12, 9, 1963); Klaus Meißner, Frankfurt M. (14. 9. 63); Willi Roth Rothenbergen/Gelnh. (15. 10. 63); Horst Sassik, Altenmittlau/Gelnh. (1, 10, 63); Peter Quente, Frankfurt M. (16, 9, 63); Manfred Simon, Friedrichsdorf/Obert. (15, 10, 63); Reinhold Möller, Hanau (11. 10. 63); Klaus Lotz, Wolfgang Hanau (19. 10. 63); Werner Brosch, Ravolzhausen Hanau (23. 10. 63); Christoph Borries, Münchholzhausen Wetzl. (23. 10. 63); Hubert Schledt, Frankfurt Main (12, 10, 63); Wolfgang Schudy, Frankfurt Main (14, 10, 63); Wilhelm Reese, Frankfurt/Main (11, 10, 63); Roland Schneider, Frankfurt/Main (11. 10. 63); Dieter Neumann, Frankfurt Main (11. 10. 63); Gottfried Sedlaczek, Frankfurt Main (14, 10, 63); Helmut Ludwig, Frankfurt/Main (7. 10. 63); Karl Krauß, Frankfurt (Main) (7. 10. 63); Siegfried Hardt, Frankfurt Main (27. 9. 1963); Manfred Hohl, Frankfurt Main (18, 9, 63); Hermann Peppler, Frankfurt/Main (28. 9. 63); Heinrich Herrmann. Frankfurt/Main (27. 9. 63); Peter Lippert, Frankfurt/Main (28, 9, 63); Winfried Hinkelmann, Frankfurt Main (24, 9, 1963); Wolfram Lotzkat, Frankfurt Main (28. 9. 63); Friedrich Ebert, Frankfurt Main (2. 11. 63); Hans-Jürgen Brunschwitz, Idstein/Unt. (25. 10. 63); Walter Flögel. Hadamar (Limb.) - bish. apl. L. in Rhld.-Pfalz - (14. 8, 63); Ernst Köstler, Vockenhausen/Mts. (24. 10. 63); Georg Sarrach, Großauheim Hanau (15. 10. 63); Udo Grotzke, Flörsheim (Mts.) (12. 10. 63); Dietrich Stenzel, Niederhöchstadt Mts. (9. 10. 63); Gerhard Knauf, Kriftel Mts. (21. 10. 63); Peter Dörr, Frankfurt/Main (21, 10, 63); Gerhard Turba, Frohnhausen/Dillkrs. (9. 10. 63;) Peter Roßmann, Diedenbergen (Mts.) (5. 11. 63); Karl-Heinz Frensch, Naurod Mts. (22. 10. 1963); Peter Hartherz, Anspach Usingen (11. 10. 63); Hans Günther Soldan, Hanau (25. 9. 63); Dieter Andes, Dörnigheim/Hanau (16, 10, 63); Friedrich Beyer, Flörsheim/Mts. (25. 10. 63); Gert-Dieter Schneider, Hattersheim Mts. (22. 10. 1963); Albert Becker, Frickhofen Limb. (9. 10. 63); Horst Wendel, Kiedrich/Rhg. (15. 10. 63); Gerhard Schmied, Oberselters/Limb. (9. 10. 63); Bernhard Brückner, Bernbach (Gelnh.) (7. 10. 63); Albert Hof, Neuenhaßlau (16. 10. 63); Johannes Beck, Kempfenbrunn Gelnh. (27, 10, 63); Dieter Wild, Hartenrod/Bied (30, 10, 63); Diethard Jäger, Herzhausen/Bied. (30. 10. 63); Hans-Jürgen Küster, Wetzlar (30. 10. 63); Dieter Stengel, Frankfurt Main (11. 10. 63); Werner Sauerteig, Frankfurt Main (11, 10, 63); Horst Pinzka, Frankfurt/Main (17. 10. 63); Heinz Haag, Frankfurt Main (17. 10. 63); Wolfram Schütz, Frankfurt Main (15. 10. 63); Dieter Schwalme, Frankfurt/Main (14. 10. 63); Werner Segschneider, Flörsheim/Mts. (4. 11. 63); Wolfgang Tamm. Bischoffen/Bied. (5. 11. 63); Werner Zimmermann. Franken-bach/Wetzl. (4. 11. 63); Walter Reuschling. Wetzlar (18. 11. 1963); Herbert Schmidt, Wetzlar (13. 11. 63); Winfried Schempp, Neuenhain'Mts. (10, 10, 63); Alfred Weiler, Ffm. (19. 10. 63); Karl-Heinz Buschmann, Schlüchtern (17. 12. 63); Franz Stark, Frankfurt/Main (18, 10, 63); Hans Spalt, Ffm. (18. 10. 63); Jürgen Epping, Frankfurt Main (12. 11. 63); Gottfried Schubert, Marköbel/Hanau (16, 11, 63); Gernot Stopp, Oberquembach/Wetzl. (9. 12. 63); Peter Clemenz, Frankfurt/Main (15, 10, 63); Hans-Georg Rockemer, Frankfurt/Main (17, 10, 3); Reinhard Appel, Windecken Hanau (18. 10. 63); Lukas Schute, Hohenroth Dillkrs, (6. 11, 63); Richard Maxeiner, Wetzlar (21. 11. 63); Diethard Buccoli, Niederdorfelden/Hanau (23. 11. 63); Klaus Jürgens, Frankfurt Main (19. 10. 63); Klaus Mosel, Frankfurt Main (19. 11. 1963); Erich Wunderlich, Wiesbaden (11. 11. 63); Wolfgang

Löw, Königstein/Obert. (9. 11. 63); Rigoberth Falk, Wiesbaden (13, 11, 63); Ernst Schneider, Wiesbaden (12, 11, 63); Anton Zwick, Roth/Gelnh. (11. 11. 63); Siegfried Kunze, Wiesbaden (12. 11. 63); Klaus Matzack, Sulzbach/Mts. (31. 10. 1963); Hans Senkler, Frankfurt/Main (30. 11. 63); Hans-Jürgen Rudorff, Wiesbaden (21. 11. 63); Albert Schleicher, Wachenbuchen/Hanau (19. 11. 63); Julius Michaelis, Oberndorf/Dillkrs. (4. 12. 63); Hans-Ludwig Schlott, Hanau (16. 11. 63); Karl-Friedrich Weiße, Frankfurt/Main (15. 10. 63); Hinrich Jantzen, Riedelbach/Usingen (30. 10. 63); Jürgen Hübner, Hausen/Usingen (7. 1. 64); Franz Dehn, Fischborn (Gelnh.) (6. 12. 64); Josef Geis, Frankfurt/Main (26. 10. 63); Franz Maneth, Frankfurt/Main (26. 10. 63); Elmar Teichmann, Frankfurt/Main (16. 10. 63); Erhard Lehmann, Ffm (27. 10. 63); Dieter Rothenburger, Frankfurt/Main (22. 10. 63); Ambrosius Nowozimski, Frankfurt/Main (9. 11. 63); Norbert Daub, Frankfurt/Main (28. 11. 63); Harry Fülle, Groß-krotzenburg/Hanau (30. 10. 63); Wolf-Dieter Wilkner, Lieb-los/Gelnh. (8. 11. 63): Paul Commotio, Ahlbach/Limburg (27. 11. 63); Klaus Stöckel, Hausen/Untert. (9. 12. 63); Dieter Bretz, Eisenbach/Limburg (28. 11. 63); Bernhard Brommer. Eisenbach/Limburg (28. 11. 63); Günter Kroes, Dorndorf/Limb. (28. 11. 63); Helmut Hagelberg, Frankfurt am Main (18. 11. 63); Arno Caspers, Frankfurt/Main (11. 12. 63); Wolfgang Christian, Frankfurt/Main (7. 12. 63); Rolf Heumann, Oberscheld/Dillkrs. (6. 12. 63); Karl Bastian, Uerzell (Schlücht.) (28. 11. 63); Heinz Becker, Weidelbach/Dillkrs. (4. 12. 63); Rudolf Hammerschmidt, Großkrotzenburg/Hanau (3. 12. 63); Manfred Germann, Fischbach/Untert. (3. 12. 1963); Wolf-Dieter Gärtner, Idstein/Untert. (3. 12. 63); Felix Sobotta, Espenschied/Rhg. (11. 12. 63); Georg Zerbe, Frankfurt/Main (13. 11. 63); Roman Paul, Frankfurt/Main (13. 11. 63); Hans-Jürgen Seiffert, Bonbaden/Wetzlar (28. 1. 1964); Ulrich Maxeiner, Hirzenhain/Dillkrs. (4. 12.63); Erich Kuhaupt, Frankfurt/Main (23. 11. 63); Alfons Nilles, Weilbach/Mts. (12. 12. 63); Erich Hahn, Altengronau/Schlücht. (18. 12. 63); Reinhold Vetter. Frankfurt/Main (1. 11. 63); Manfred Kobl, Ewersbach/Dillkrs. (13. 12. 63); Hans-Joachim Becker, Haigerseelbach/Dillkrs. (12. 12. 63); Günter Reininger, Wiesbaden (16. 12. 63); Ernst Schönauer, Weidenhausen/Bied. (29. 11. 63); Erich Graff, Hartenrod/Bied. (14. 12. 1963); Klaus Walter, Wiesbaden (18. 12. 63); Karl-Georg Jünemann, Kettenbach/Unt. (19. 12. 63); Dietrich Schunke, Michelbach (18. 12. 63); Harald Schaab, Flammersbach/Dillkreis (17. 12. 63); Georg Schulz, Sannerz/Schlücht. (18. 12. 1963); Arno Reuning, Frankfurt/Main (7. 12. 63); Kurt Meyer, Frankfurt/Main (6. 12. 63); August Jochmann, Frankfurt (Main) (7. 12. 63); Ernst-Dieter Baumann, Frankfurt/Main (8. 1. 64); Harald Teichmann, Frankfurt/Main (8. 12. 63); Siegfried Peters, Frankfurt/Main (8, 1, 64); Arno Giegerich, Hochheim/Mts. (10. 1. 64); Manfred Schmitz, Villmar/Oberl. (18. 12. 63); Helmut Ruppel, Flörsbach/Gelnh. (14. 12. 63); Volker Mergner, Usingen (20. 12. 63); Stefan Schardt, Usingen (20. 12. 63); Götz Schubert, Frankfurt/Main (16. 12. 63); Dietmar Kustermann, Frankfurt/Main (17. 12. 63); Gerhard Mutz, Frankfurt/Main (17. 12. 63; Hans-Georg Woizeschke, Frankfurt/Main (8. 12. 63); Jürgen Köhl, Frankfurt/Main (8. 1. 64); Rudolf Piesche, Frankfurt/Main (8. 1. 64); Eberhard Tasche, Ehrenbach/Unt. (28, 1, 64); Heinrich Ludwig, Frankfurt/Main (9. 1. 64); Herbert Rabenseifner, Frankfurt (Main) (8. 1. 64); Volker Huth, Frankfurt/Main (17. 1. 64); Romuald Laby, Frankfurt/Main (1. 2. 64); Konrad Reuter, Frankfurt/Main (29. 1. 64); Heinz-Josef Valentin, Offheim (Limb.) (3. 9. 63); Wolfgang Heilig, Bad Schwalbach/Unt. (24. 2. 64); Gerhard Keiger, Bremthal/Mts. (14. 2. 64); Bernard Wittig, Frankfurt/Main (14. 2. 64); Erich Hohlwein, Dictkirchen/Limburg (22. 11. 63);

die Lehrkräfte i. Ang.-Verh. Manfred Schulze, Bergen-Enkheim/Hanau (1. 7. 63); Walter Kurth, Frankfurt/Main (27. 5. 63); Erhard Schmidt, Elm/Schlüchtern (8. 7. 63); Ernst Schöner, Okriftel/Mts. (31. 8. 63); Dietrich Pasold, Elz/Limburg (5. 7. 63); Günther Krüger, Königstein/Obert. (13. 8. 63); Heinz Orf. Frankfurt/Main (30. 8. 63); Wilhelm Laubach, Limburg (2. 9. 63); Ulrich Schnaak, Frankfurt/Main (23. 8. 1963); Kurt Mainz, Frankfurt/Main (14. 9. 63); Horst Stubenrauch, Frankfurt/Main (14. 10. 63); Otto Fronemann, Bruchköbel/Hanau (1. 11. 63); Ernst Bergen, Kriftel/Mts. (30. 11. 63); Karl-Heinz Krüger, Frankfurt/Main (5. 11. 63); Heinz Hitzeroth, Wiesbaden (30. 11. 63); Herbert Raffler, Frankfurt/Main (15. 11. 63); Lothar Meinhardt, Biedenkopf (18. 12. 63); Rolf Reuter, Frankfurt/Main (25. 1. 64); Heinz Lehr, Frankfurt/Main (21. 2. 64);

die Lehramtsbewerberinnen Ingeborg Schröter, Hahn/Untert. (25. 6. 63); Ursula Köper, Burgjoß/Gelnh. (1. 7. 63); Doris Führer, Aufenau/Gelnh. (26. 6. 63); Sieglinde Dillmann, Idstein/Untert. (26. 8. 63); Brigitte Ost, Laufenselden (Untert.) (22. 7. 63); Freya Rummel, Born/Untert. (17. 7. 63); Gudrun Krüger, Obersotzbach/Gelnh. (4. 7. 63); Elke Köhler, Wolferborn/Gelnh. (4. 7. 63); Marie-Luise Huth, Ulmbach (Schlücht.) (8. 7. 63); Lydia Wetzel, Usingen (23. 8. 63); Christel Bouquet, Hettersroth/Gelnh. (4. 7. 63); Mechthild Vogt, Mernes/Gelnh. (2. 7. 63); Gerlind Höldtke, Orlen/Untert. (7. 10. 63); Heide Schäfer, Ketternschwalbach/Untert. (15. 7. 1963); Hedda Zeidler, Wächtersbach/Gelnh. (5. 7. 63); Sigrid Preiss, Wallroth/Schlücht. (13. 9. 63); Helga Ochs, Schlüchtern (8. 7. 63); Waltraud Bienefeld, Kettenbach/Untert. (5. 9. 1963); Waltraud Zaun, Wallrabenstein/Untert. (5. 7. 63); Sigrid Sendler, Wächtersbach/Gelnh. (5. 7. 63); Heidemarie Richter, Offheim/Limb. (2. 9. 63); Walburg Karnauke, Manderbach/Dillkrs. (13. 7. 63); Ingrid Schmidt, Frankfurt/Main (21. 6. 63); Ellen Reh, Driedorf/Dillkrs. (29. 8. 63); Hildegard List, Bruchköbel/Hanau (21. 8. 63); Luise Weis, Eibelshausen (Dillkrs.) (11.9.63); Eva Berendes, Wissenbach/Dillkrs. (19.7. 1963); Christel Petri, Kalbach/Obert. (24. 8. 63); Gerhild Klöpper, Heftrich/Untert. (22. 7. 63); Marieluise Determann, Wetzlar (22. 8. 63); Brigitte Trautwein, Bischoffen/Bied. (7. 8. 63); Hannelore Hepp, Niederweidbach/Bied. (29. 8. 63); Gertraud Frank, Allendorf/Wetzlar (3. 8. 63); Marg. Crößmann, Sechshelden/Dillkrs. (21. 8. 63); Else Benner, Endbach/Bied. (6. 8. 63); Christa Reimold, Rodheim/Wetzl. (29. 7. 63); Renate Bartusseck, Bottenborn/Bied. (25. 7. 63); Doortje Küther, Birstein/Gelnh. (15. 8. 63); Ruth Liebenau, Frankfurt/Main (5. 7. 63); Astrid Pedain, Dillenburg (21. 8. 1963); Christa Riedel, Eisenbach/Limb. (20. 7. 63); Ingrid Klein, Eltville/Rhg. (13. 8. 63); Ingrid Schuster, Wörsdorf (Untert.) (26. 8. 63); Anni Appel, Wehen/Untert. (29. 8. 63); Ursula Link, Fellingshausen/Wetzl. (21. 8. 63); Rosemarie Pfund, Münchhausen/Dillkreis (28. 8. 63); Ingrid Schmitt, Dauborn/Limburg (9. 9. 63); Helga Sauer, Oberbrechen/ Limburg (14. 8. 63); Christel Lotz, Simmersbach/Bied. (5. 8. 63); Emma Rack, Kilianstädten/Hanau (21. 8. 63); Ursula Borries, Stockhausen/Wetzl. (22. 8. 63); Ursula Jungkurth, Katzenfurt/Wetzl. (22. 8. 63); Ingrid Preis, Friedensdorf/Bied. (9. 8. 63); Marianne Seidel, Kalbach/Obert. (21. 8. 63); Edith Seidel, Langenselbold/Hanau (21. 8. 63); Karin Weber, Grävenwiesbach/Usingen (1. 9. 63); Waltraud Borries, Wetzlar (22. 8. 63); Ursula Laux, Hadamar/Limburg (30. 8. 63); Gertraud Schleitzer, Johannisberg/Rhg. (9. 8. 63); Marg. Göbel, Frankfurt/M. (23. 8. 63); Rosemarie Kaiser, Frankfurt/Main (24. 8. 63); Inge Rybak, Wehrheim (Usingen) (22. 8. 63); Renate Kissel, Oberhöchstadt/Obert. (9. 10. 63); Heide Herppich, Hailer/Gelnh. (7. 9. 63); Friedgard Caspritz, Dornholzhausen/Obert. (7. 10. 63); Traudel Newiger, Niederrodenbach/Hanau (7. 10. 63); Uta Gesinn, Salmünster/Schlücht. (24. 9. 63); Christl Frese, Sinn/Dillkrs. (5. 9. 63); Gerda Spahn, Ebergöns/Wetzlar (12. 9. 63); Bärbel Hofmann, Lindenholzhausen/Limb. (13. 9. 63); Uta Diener, Greifenstein/Wetzlar (26. 9. 63); Dorothea Ulrich, Bad Homburg/Obert. (7. 9. 63); Helga Nagel, Hallgarten/Rhg. (12. 9. 63); Marianne Hannappel, Niederbrechen/Limb. (10. 9. 1963); Irmgard Seemann, Niederselters/Limb. (12. 9. 63); Heinke Liefland, Wolfenhausen/Oberl. 14. 9. 63); Margot Hansen, Mammolshain/Obert. (26. 9. 63); Henrike Volk, Frankfurt/Main (4. 9. 63); Irmgard Ullrich, Frankfurt/Main (39. 9. 63); Hannelore Schroll, Frankfurt/Main (30. 8. 63); Christine Schafferhans, Frankfurt/Main (30. 8. 63); Renate Schad, Frankfurt/Main (2. 9. 63); Helga Ruth, Großauheim (Hanau) (20. 9. 63); Lieselotte Maurer, Hahn/Untert. (5. 9. 1963); Maria Würstlein, Wirtheim/Gelnh. (18. 9. 63); Sigrid Weller, Frankfurt/Main (31. 8. 63); Elisabeth Tölg, Frankfurt/Main (30. 8. 63); Ursula Vering, Frankfurt/Main (28. 8. 1963); Jutta Bockmeyer, Bruchköbel/Hanau (4. 10. 63); Marg. Heilmann, Langendiebach/Hanau (25. 9. 63); Bärbel Scharf, Großkrotzenburg/Hanau (26. 9. 63); Ursula Platzer, Oberndorf/Wetzlar (26. 9. 63); Dorothea Groß, Eltville/Rhg. (27. 9. 1963); Irmtraud Grob, Eltville/Rhg. (27. 9. 63); Ingrid Mager, Oestrich/Rhg. (28. 9. 63); Hildegard Jung, Wilsenroth/Limb. (21. 9. 63); Dietlinde Plieth, Breidenstein/Bied. (25. 9. 63); Ursel Karnatz, Kronberg/Obert. (25. 9. 63); Krista Woizeschke, Frankfurt/Main (10. 9. 63); Lieselotte Thikötter, Johannisberg/Rhg. (30. 9. 63); Eva-Maria Heyn, Kiedrich (Rhg.) (28. 9. 63); Elisabeth Schneider, Wallau/Bied. (7. 10. 1963); Elke Behrend, Dutenhofen/Wetzlar (7. 10. 63); Helga Epping, Frankfurt/Main (7.10.63); Christel John, Kronberg

(Obert.) (25, 9, 63); Helga Baier, Oberursel/Obert. (7, 10, 63); Ingrid Bausch, Kronberg Obert. (25. 9. 63); Margot Amtsberg, Köppern/Obert. (25. 9. 63); Walheid Leichner, Bad Homburg Obert, (26, 9, 63); Roswitha Kubisch, Kronberg (Obert.) (25, 9, 63); Inge Brasch, Oberursel/Obert. (28, 9, 63); Ursula Wagner, Lohrhaupten Gelnh. (27.9.63); Erika Wagner, Frankfurt Main (14, 9, 63); Barbara Haarig, Steindorf (Wetzlar) (30, 9, 63); Renate Theis, Waldhausen Oberl. (28, 9, 1963); Ursula Wenzel, Frankfurt Main (14. 9. 63); Heidi Tempel, Frankfurt/Main (14, 9, 63); Christl Frank, Neuenhaßlau (Gelnh.) (24, 9, 63); Ursula Peter, Dörnigheim/Hanau (19, 9, 1963); Dorothea Rücker, Frankfurt Main (16. 9. 63); Hannelore Klippert, Hanau (6, 9, 63); Rosemarie Lorenz, Frankfurt Main (13. 9. 63); Monika Pabst, Frankfurt Main (14. 9. 1963); Helga Mannberger, Frankfurt Main (16. 9. 63); Christel Rühl, Höchst Gelnh. (7. 10. 63); Marianne Pielmann, Frankfurt Main (14. 9. 63); Christa Dauth, Hanau (15. 10. 63); Doris Schneider, Oberursel/Obert. (22, 11, 63); Uta Fischer, Friedrichsdorf Obert. (16. 10. 63); Maria-Therese Fischer, Hanau (12, 10, 63); Heide Heuser, Roth Dillkrs. (7, 10, 63); Uta Schellhase, Wetzlar (28, 10, 63); Renate Schwenk Hörbach Dillkrs. (22. 10. 63); Grita Schmidt, Frankfurt/Main (27. 8. 63); Edith Matzack, Frankfurt Main (24. 9. 63); Ingrid Lendbradl, Frankfurt Main (24. 9. 63); Erika Karger. Frankfurt Main (24, 9, 63); Irmgard Hagin, Frankfurt Main (28. 9. 63); Gisela Gierth, Frankfurt Main (27. 9. 63); Monika Günther, Frankfurt Main (28. 9. 63); Annemarie Quednau, Frankfurt Main (25. 9. 63); Ingeborg Haberkorn, Frankfurt Main (2, 9, 63); Irmtraud Plum, Frankfurt Main (24, 9, 1963); Eva Blum, Frankfurt Main (23, 10, 63); Hanne-Lore Dietrich, Frankfurt Main (16, 10, 63); Helga Callies, Frankfurt Main (21, 10, 63); Mechthild Praetorius, Usingen (9, 10, 1963); Gudrun Machnitzke, Hanau (24, 9, 63); Irene Langer, Dörnigheim Hanau (21. 9. 63); Uta Knox, Frankfurt Main (18, 9, 63); Eva Weiß, Frankfurt Main (16, 9, 63); Karin Lindenblatt, Stierstadt Obert. (28. 9. 63); Gerda-Marie Pogodda, Kronberg Obert. (7, 10, 63); Susanne Sperling, Usingen (15, 10. 63); Paula Schlosser, Obertiefenbach Oberl. (16. 10. 63); Marita Gernß, Weilmünster Oberl. (12. 10. 63); Helga Kampmann, Waldhausen Oberl. (17, 10, 63); Marion Stelzig, Winkels/Oberl. (17, 10, 63); Marie-Luise Groß, Frickhofen Limburg (9, 10, 63); Ingrid Bandurski, Wiesbaden (12, 10, 63); Karola Schneider, Nordenstadt Mts. (23, 10, 63); Adelheid Becker, Wiesbaden (29, 10, 3); Marianne Radtke, Schmitten (Usingen) (4. 11. 63); Heidrun Langbein, Riedelbach Usingen (2, 11, 63); Eilisabeth Simon, Flörsheim Mts. (25, 10, 63); Helga Betz, Wiesbaden (14, 10, 63); Ines Brass, Hochheim (Mts.) (16, 10, 63); Ilsetraut Ruppel, Ahlbach/Limburg (14, 10. 63); Inge Gernandt, Hattersheim Mts. (18. 10. 63); Elke Büschken, Großauheim Hanau (18. 10. 63); Karoline Feier, Hofheim/Mts. (19. 10. 63); Ingeborg Kraus, Haiger Dillkrs. (10, 10, 63); Mechthild Wagner, Friedrichsdorf Obert. (7, 10, 1963); Waltraud Striese, Frankfurt Main (28, 9, 63); Lieselotte Wittwer, Flörsheim Mts. (21, 10, 63); Hannelore Toews, Frankfurt Main (27, 9, 63); Margarete Schneider, Frankfurt (Main) (28. 9. 63); Ellen Roßmann, Wiesbaden (16. 10. 63); Marianne Etzold, Wißmar Wetzlar, bish. L'in z. A. i. Niedersachsen, (18. 11. 63); Marianne Schreiner, Hofheim Mts. (15, 10, 63); Susanne Schiller, Niedernhausen Mts. (21, 10, 63); Erika Böttge, Frankfurt Main (12, 10, 63); Hildegard Bott, Frankfurt Main (12, 10, 63); Ellen Dietrich, Frankfurt Main (19. 10. 63); Helga Arnold, Frankfurt Main (12. 10. 63); Ursula Bausch, Frankfurt Main (23, 10, 63); Elisabeth Beck, Frankfurt Main (17, 10, 63); Hannelore Will, Steeden Oberl. (18, 10, 63); Gunhild Harkotte, Usingen (9, 10, 63); Gabriele Preuß, Vockenhausen Mts. (15, 10, 63); Antje Friedrich, Lixfeld Bied. (14, 10, 63); Renate Auditor, Wiesbaden (18, 10, 63); Veronika Philipp, Frankfurt Main (24. 9. 63); Ortrud Schwanz, Hattersheim Mts. (15. 10. 63); Lotte-Marie Göhner, Frankfurt Main (28. 9. 63); Elsbeth Moos, Frankfurt (Main) (7. 10. 63); Helma Lang, Frankfurt Main (7. 10. 63); Ingrid Raapke, Frankfurt Main (7. 10. 63); Gisela Buschmann, Frankfurt Main (30, 10, 63); Irmtraut Warning, Frankfurt Main (27. 9. 63); Frauke Schmidt, Frankfurt Main (11, 10, 63); Ingrid Westenberger, Frankfurt Main (12, 10, 63); Ingrid Nitsch, Frankfurt Main (12. 10. 63); Ursula Weckler, Frankfurt Main (11. 10. 63): Kristine Pleischl, Hangen-meilingen Limb. (26. 11. 63); Elke Weisbecker, Bad Orb (Gelnh.) (2. 11. 63); Waltraud Tworke, Wallau Bied. (30. 10. 1963); Brigitte Lelleck, Frankfurt Main (11, 10, 63); Doris Pulmann, Frankfurt/Main (21. 10. 63); Edith Blümlein, Frankfurt Main (9. 11. 63); Karin Holland-Letz, Frankfurt

(Main) (19, 10, 63); Elke Hanstein, Frankfurt Main (18, 10, 1963); Rosemarie Gernandt, Frankfurt Main (19. 10. 63); Ingrid Gellrich, Frankfurt Main (19. 10. 63); Uta Hardt, Frankfurt/Main (18, 10, 63); Elfriede Rindt, Hattersheim Mts. (6, 11. 63); Hildegard Mehnert, Frankfurt Main (17. 10. 63); Wanda Kutzka, Frankfurt Main (12, 10, 63); Elga Leßmann, Frankfurt Main (12, 10, 63); Sigrid Klein, Frankfurt Main (14, 10, 63); Marlis Pistor, Frankfurt Main (14, 10, 63); Helga Jansen, Frankfurt Main (12, 10, 63); Heide Speth, Frankfurt Main (16, 10, 63); Renate Rauch, Frankfurt Main (16, 10, 1963); Marga Wenzel, Frankfurt Main (15, 10, 63); Ingeborg Hempel, Frankfurt Main (15, 10, 63); Maria Stenten, Lixfeld Bied (4. 11. 63); Dorothea Wruuck, Kombach Bied. (4. 11. 63); Ursula Schmitz, Runzhausen Bied. (4. 11. 63); Brigitte Lüdecke, Mornshausen Bied. (2, 11, 63); Edith Dirk, Sinkershausen Bied. (2. 11, 63); Ruth Zarnitz Sinn Dillkrs. (12. 11. 63); Gisela Matthes, Breitscheid Dillkrs. (5. 11. 63); Ingrid Wellan, Frankfurt Main (17, 10, 63); Ingrid Christian, Frankfurt Main (18. 11. 63); Barbara Otto, Frankfurt Main (1. 11. 63); Margit Seitz, Frankfurt Main (1. 11. 63); Ingrid Schmid, Frankfurt Main (1, 11, 63); Ingrid Abendroth, Hattersheim Mts. (7, 11, 63); Wiltraud Strunz, Wiesbaden (8, 11, 1963); Ingeborg Elben, Frankfurt Main (22, 11, 63); Helga Wagemann, Frankfurt Main (22, 10, 63); Gabriele Lauer, Frankfurt Main (19, 10, 63); Magdalena Simon, Frankfurt (Main) (23, 10, 63); Ingelies Zielke, Frankfurt Main (21, 10, 1963); Barbara Schmidt-Blankenhagen, Frankfurt Main (19. 10. 63); Helga Wehmeyer, Frankfurt Main (19. 10. 63); Marlies Weber, Hermannstein/Wetzl. (12, 11, 63); Renate Mainx, Bad Soden Schlücht. (26. 11. 63); Renate Schüler. Frankfurt/Main (21, 10, 63); Renate Becker, Wiesbaden (14, 11, 63); Christine Erler, Frankfurt Main (8, 1, 63); Doris Becker, Wiesbaden (11, 11, 63); Christiane Dell, Wiesbaden (16, 11, 1963); Ingrid Deuster, Wiesbaden (11, 11, 63); Gisela Leukel, Hofheim Mts. (9, 11, 63); Renate Schräge, Wiesbaden (21, 11, 1963); Helga Klauer, Wiesbaden (28, 10, 63); Uta Kniese, Frankfurt Main (19, 10, 63); Ute Neumann, Wetzlar (22, 11, 1963); Ingrid Zorn, Hofheim Mts. (6, 12, 63); Doris Löbel, Weilbach Mts. (18, 11, 63); Irene Friedrich, Neuenhaßlau (Gelnh.) (31, 10, 63); Anna Seiwert, Eltville Rhg. (16, 11, 1963); Sigrid Kobusch, Medenbach Dillkrs. (18, 11, 63); Gabriele Beutel, Kressenbach Schlüt. (5. 12. 63); Marianne Schupp, Bergen-Enkheim Hanau (19, 11, 63); Maricchen Hausberg, Krofdorf-Gleiberg Wetzl. (10, 12, 63); Luitgard Arnold, Frankfurt Main (23, 11, 63); Ursula Stoll, Buchenau (Bied.) (21, 11, 63); Lieselotte Braun, Weilmünster Oberl. (31 10, 63); Edith Lange, Oberjosbach Unt. (29, 11, 63); Gertrud Huff, Bad Schwalbach Unt. (25, 11, 63); Erika Benz, Großkrotzenburg Hanau (3, 12, 63); Ute Gleißner, Frankfurt Main (26, 10, 63); Ursula Hardt, Frankfurt Main (25, 10, 63); Irmgard Heddäus, Frankfurt Main (22, 10, 63); Ilse Laut, Frankfurt Main (24, 10, 63); Brunhild Merkel, Frankfurt Main (23, 10, 63); Barbara Hußmann, Frankfurt Main (22, 10, 63); Christa Hampe, Frankfurt Main (23, 10, 63); Ingeborg Weisenberger, Frankfurt Main (11, 11, 63); Gertrud Neumann, Frankfurt Main (25, 10, 63); Uta Priese, Frankfurt Main (29. 10. 63); Gudrun Knothe, Frankfurt Main (2. 11. 63); Elke Westerhoff, Frankfurt Main (2, 11, 63); Roswitha Schönberger, Frankfurt Main (28, 10, 63); Karin Slowig, Frankfurt/Main (2, 11, 63); Friedlinde Knak, Frankfurt am Main (12, 10, 63); Margrit Schramm, Frankfurt Main (5, 11, 1963); Edith Roos, Frankfurt Main (6, 11, 63); Barbara Kornitzky, Frankfurt Main (5. 11. 63); Wite Fiebig, Frankfurt (Main) (8. 11. 63); Käthe Binder, Ostheim Hanau (bish Hptl'in z. A. in Baden-Württemberg) (16, 11, 1963; Irmgard Kairis, Frankfurt Main (9, 11, 63); Susanne Kummer, Frankfurt Main (8, 11, 63); Ingeburg Kuchenbecker. Frankfurt Main (9, 11, 63); Eva-Maria Feix, Niederselters/Limb. (29, 11, 63); Annemarie Gründel, Erbach Limb. (29, 11, 63); Christel Schäfer, Wallau Bied. (29, 11, 63); Gisela Siebert, Leisenwald Gelnh. (2, 12, 63); Ute Gromes, Erbach Limburg (30, 11, 63); Lydia Friedrich, Niederhadamar (Limb.) (29, 11, 63); Roswitha Bürkle, Würges Limburg (5, 12. 63); Helga Jany, Frankfurt Main (15. 11. 63); Ingetraud Krüger, Frankfurt Main (16, 11, 63); Gisela Heyse, Frankfurt Main (15, 11, 63); Gisela Eichler, Medenbach Mts. (14, 11, 1963); Heidelore Schmerr, Idstein Unt. (3, 12, 63); Gisela Wunschheim, Frankfurt Main (16, 11, 63);

die Lehrkräfte i. Angest.-Verh. Erika Schraishuhn, Frankfurt Main (13. 9. 63); Hildegard Müller, Limburg (13. 9. 63); Margret Fehr, Naunheim Wetzl. (9. 10. 63); Elisabeth Burk.

Wetzlar (17. 10. 63); Christa Trautsch, Frankfurt/Main (14. 9. 63); Elisabeth Greif, Wetzlar (30. 9. 63); Monika Helfenbein, Wiesbaden (1. 11. 63); Rosemarie Schrage, Krofdorf-Gleiberg/Wetzl. (29. 10. 63); Ingrid Donecker, Bad Homburg (Obert.) (13. 11. 63); Ruth Otto, Frankfurt/Main (29. 10. 63); Marianne Fortmann, Frankfurt/Main (5. 11. 63); Ruth Stoll, Frohnhausen/Dillkrs. (30. 11. 63); Evamarie Kempgen, Herborn/Dillkrs. (30. 11. 63); Mechthild Mahr, Wetzlar (2. 12. 1963); Anneliese Hoyer, Wiesbaden (3. 1. 64); Iris Freundorfer, Frankfurt/Main 7. 2. 64); Helga Hesse, Wiesbaden (1. 7. 63); Hilde Kröcher, Weidenhausen/Bied. (9. 8. 63); Hildegard Wiederroth, Frankfurt/Main (21. 8. 63); Dorothea Rohde, Frankfurt/Main (21. 8. 63); Ursula Wihs, Eibelshausen/Dillkrs. (26. 9. 63);

zum apl. Realschullehrer (BaW) Harro Behrens, Wiesbaden, bish. apl Reals.-L. i. Rheinl.-Pfalz (20, 9, 63); Wolfram Engelhardt, Frankfurt/Main (13. 9. 63);

zur apl. Realschullehrerin (BaW)

die Lehramtsbewerberinnen Margot Thomßen, Frankfurt (Main) (3. 7. 63); Ursula Damm, Camberg/Limburg (29. 8. 63); Doris Austrup, Hofheim/Mts. (7. 10. 63); Edelgard Hickel, Wiesbaden (19. 10. 63); Inge Kaiser, Wiesbaden (19. 12. 63); Heike Sievert, Frankfurt/Main (12. 2. 63); Regine Späth, Wiesbaden (29. 2. 63);

die Lehrkraft i. Ang.-Verh. Sybille Uhlemann, Frankfurt (Main) (28, 9, 63):

zum apl. Sonderschullehrer apl. L. Manfred Knoch, Frankfurt/Main (30. 11. 63);

zur apl. Sonderschullehrerin die apl. L'in Erika Jurkat, Frankfurt/Main (24.8.63); Ingrid Valenti-Clari, Frankfurt (Main) (14. 10. 63); Ilse Reuthe, Frankfurt/Main (29. 11. 63); Ingrid Hoffmann, Weilburg/Oberl. (29. 1. 64);

zur Lehrerin (BaP) die früh. L'in Sabine Neubauer, Frankfurt/Main (28. 10. 63); Irene Schumacher, Frankfurt/Main (8. 11. 63); Paula Funk, Frankfurt/Main 24. 9. 63); apl. L'in Gertrud Madeisky, Frankfurt/Main (17. 5. 63); die Lehrkräfte im Ang.-Verh. Therese Carl, Frankfurt/Main (21, 8. 1963); Edeltraud Behr, Frankfurt/Main (26. 6. 63); Marzella Hagmann, Camberg/Limburg (22. 11. 63); Ida Preuße, Aßlar (Wetzl.) (23. 12. 63);

zum Lehrer (BaL) Wiedereinstellg. früh. Hptl. a. D. Hermann Weber, Wiesbaden (31, 1, 64); die Lehrkraft im Ang.-Verh. Kurt Tersch, Daubhausen/Limb. (23, 12, 63);

zur Realschullehrerin (BaP) L'in Erna Steiner, Wiesbaden (7. 9. 63);

zum Realschullehrer (BaL) apl. Realschl.-Lehrer Adalbert Schenk, Kelkheim/Mts. (9. 10. 63);

zur Realschullehrerin (BaL) apl. Realsch.-L'in Antonia Ernt-

zur Realschullehrerin die L'in Lotte Roy, Wetzlar (9. 7. 63); Margot Geyer-Freudeberg, Frankfurt/Main (21. 8. 63); Paula Lotz, Hanau (30. 8. 63); Edith Groß, Wiesbaden (3. 9. 63); Klara Metzler, Biedenkopf (1. 8. 63); die techn. L'in Henriette Görner, Dillenburg (27. 8. 63).

Wiesbaden, 21. 4. 1964

Der Regierungspräsident

a. II 2 (IG)

StAnz. 23/1964 S. 728

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Reg.-Med.-Rat z. A. Dr. Karl-Hans Schulze-Falck (25. 2. 64).

Wiesbaden, 21. 4. 1964

Der Regierungspräsident

- P 2 -

StAnz. 23/1964 S. 731

676

Hessischer Verwaltungsschulverband

Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, bei ausreichender Beteiligung folgende Lehrgänge einzurichten:

Kassel

- a) Ausbildungslehrgang I (Sekretärgruppe), Voraussichtlicher Beginn: September 1964; Unterricht einmal wöchentlich ganztägig von 8.20 bis 15.30 Uhr.
- b) Ausbildungslehrgang II (Inspektorgruppe) Voraussichtlicher Beginn: Oktober 1964; Unterricht einmal wöchentlich ganztägig von 8.20 bis 15.30 Uhr.

Marburg

Ausbildungslehrgang I (Sekretärgruppe) Voraussichtlicher

Beginn: Oktober 1964; Unterricht einmal wchentlich ganztägig von 8.45 bis 16.00 Uhr.

Die Zulassung erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes (StAnz. 1961, Nr. 3, S. 79).

Die Bewerber haben ihre Anträge auf Zulassung zu den Ausbildungslehrgängen (Formblätter sind beim Verwaltungsseminar Kassel erhältlich) durch ihre Anstellungsbehörde oder sonst zuständige Dienststelle bei dem Verwaltungsseminar Kassel, Kassel, Bodelschwinghstraße 2, zu stellen.

Kassel, 12. 5. 1964

Hessischer Verwaltungsschulverband

Bezirksleitung Kassel

StAnz. 23/1964 S. 731

Buchbesprechungen

Wohnbeihilfengesetz, Kommentar von Ministerialrat Dr. Rudolf Stadler und Regierungsrat Dr. Hermann Memmer, beide in der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern. Band 44 der Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens. Loseblattsammlung. zweite Lieferung 1964, 100 S., 8,80 DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

8,80 DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Die vorliegende zweite Lieferung der Loseblattsammlung bringt die Erläuterungen zu den §§ 5 bis 8 des Wohnbeihilfengesetzes. Wie der Verlag ankündigt, sollen die nächsten beiden Lieferungen in kurzen Abständen folgen und damit den Kommentar zu einem vorläufigen Abschluß bringen. Es ist also zu hoffen, daß das Werk noch im Laufe dieses Jahres vollständig vorliegt. Freilich werden sich die Verfasser dann bemühen müssen, in den kommenden Lieferungen weitaus mehr Vorschriften zu erläutern, als dies bei den bisherigen beiden Folgen der Fall war. Eine Klärung der bisher in der Praxis aufgetretenen Frage sollte zwar bereits in der 1. Auflage angestrebt werden, kann aber nicht schon wenige Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in vollem Umfang erwartet werden. Der Wert dieses Kommentars ist zur Zeit vor allem danach zu beurteilen, wieweit es seinen Verfassern gelingt, möglichst rasch den bewilligenden Stellen eine Erläuterung aller für die Bewilligung der Bei-

hilfen magebenden Vorschriften an die Hand zu geben, gleichgültig, ob zunächst die eine oder andere Frage noch unbeantwortet bleibt. Dieser Wunsch ist bereits in der Besprechung der 1. Lieferung (StAnz. 1964 S. 275) geäußert worden.

Stanz, 1964 S. 275) geäußert worden.

Zu den Erläuterungen selbst ist zu bemerken, daß sie durch das Bemühen gekennzeichnet werden, die Probleme in einfacher Sprache klar darzustellen. Ein abschließendes Urteil ist allerdings erst möglich, wenn der Kommentar vollständig vorliegt. An dieser Stelle seien nur folgende Punkte herausgegriffen:

Zu § 5 Satz 2 WoßeihG vertreten die Verfasser die Meinung, daß bei der Ermittlung des Familienjahreseinkommens für den Beihilfezeitraum grundsätzlich § 14 Abs. 2 (gemeint ist offenbar § 17 Abs. 2) anzuwenden sei (Anm. 2 zu § 5 Seite 57). Nur wenn der Antrag später als sechs Monate nach Eintritt der Ereignisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 gestellt werde, greife § 17 Abs. 1 Platz. Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, daß § 5 ausdrücklich das Einkommen im ersten Beihilfezeitraum zur maßgebenden Vergleichsgrundlage erklärt. Damit scheidet die Anwendung des § 17 Abs. 1 von vornherein aus. Zur Ermittlung der Einkommensverminderung ist dem früheren Einkommen stes das Einkommen gemäß § 17 Abs. 2 und 3 gegenüberzustellen (vergl. hierzu auch Pergande-Schwerz, Komm. zum WoßeihG, Anm. 2 zu § 5).

Der Auffassung, daß die Rechtsbeziehung zwischen Hauseigentümer und eingewiesenem Obdachlosen als ein entgeltliches Nutzungsverhältnis anzusehen ist, daß dem Mietverhältnis ähnlich ist (§ 6 Anm. 2 S. 62), wird man zustimmen können. Es wäre allerdings zu begrüßen, wenn hierzu noch eine nähere Begründung gegeben würde, zumal der Bundesminister für Wohnungswesen. Städtebau und Raumordnung in einem an die Länder gerichteten Rundschreiben gegen diese Auffassung Bedenken geäußert hat.

In der Beurteilung der Frage, ob dem Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, das in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen fällt (§ 6 Anm. 2 S. 62), ist inzwischen weitgehende Übereinstimmung festzustellen. Danach kann in solchen Fällen eine Belhilfe nicht gewährt werden, weil der hierzu erforderliche Tatbestand der Mieterhöhung nicht erfüllt

Der Anhang wird durch die Texte der Zweiten Berechnungsverordnung und der Ersten Berechnungsverordnung (im Auszug) der §§ 30a bis 30c des Ersten Wohnungsbaugesetzes, der Obergrenzender §§ 30a bis 30c des Ersten Wohnungsbaugesetzes, der Öbergriebenverordnungen der Länder (Tabellen), ein Verzeichnis der weißen
und schwarzen Kreise sowie den Abdruck der Fundstellen der
Zuständigkeitsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Länder ergänzt. Die Benutzung des Werkes wird dadurch wesentlich
erleichtert. Regierungsrat Dr. Daum

DS-Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, herausgegeben von Bundesanwalt Dr. Max Kohlhaas, Bearbeitet von Georg Erbs, Landgerichtsrat; Dr. Max Kohlhaas, Bundesanwalt; Dr. Albert Lorz, Oberstaatsanwalt; Christian Mayr, Bundesrichter; Dr. Gerhard Potrykus, Amtsgerichtsdirektor; Walter Zipfel, Landgerichtsdirektor, 13. Ergänzungslieferung, 864 Seiten Dünndruckpapier 8. in Schaufe 39,50 DM. Grundwerk mit 1.—13. Ergänzungslieferung, Rund 5500 Seiten 8. In 2 Leinenordnern 95,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin. Erbs-Kohlhaas.

Auf den Loseblatt-Kommentar "Strafrechtliche Nebengesetze" von Auf den Loseblatt-Kommentar "Strafrechtliche Nebengesetze" von Erbs-Kohlhaas und die Ergänzungslieferungen des Kommentars ist bereits des öfteren im Staatsanzeiger hingewiesen worden. Der Kommentar bringt eine eingehende Erläuterung der außerhalb des Strafgesetzbuches mit Straf- und Bußgeldandrohungen versehenen Verbots- und Gebotsvorschriften und der mit diesen Bestimmungen im Zusammenhang stehenden Vorschriften. Der weitreichenden Materie und Bedeutung entsprechend findet er bereits vielfach Verwendung, insbesondere in der Praxis des Strafjuristen, des Polizeibeamten, der Verwaltungsbeamten allgemein und auch für Gewerbebetriebe.

triebe.

Um denjenigen, denen der Umfang der im Kommentar erläuterten nebenstrafrechtlichen Sachgebiete unbekannt ist, einen kurzen Überblick zu vermitteln, seien nur auszugs- und beispielsweise folgende Sachgebiete angeführt: Abgaben (z. B. Reichsabgabenordnung, Zollgesetz), Arbeitsschutz und Sozialrecht (z. B. Arbeitszeitordnung, Mutterschutzgesetz), Gesundheitswesen (z. B. Arzneimittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Bundes-Seuchengesetz, Krankenpflegegesetz, Geschlechtskrankheitengesetz), Jagd und Fischerei, Jugendschutz, Lebensmittelrecht (z. B. Lebensmittelgesetz, Milchgesetz, Bundesternstraßengesetz, Krankenpflegegesetz, Fleischbeschaugesetz), Naturschutz, Öffentliche Ordnung und Sicherheit (z. B. Atomgesetz, Bundesfernstraßengesetz, Postgesetz, Wasserhaushaltsgesetz), Tierschutz, Wehrwesen, Wirtschaft (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Gaststättengesetz, GmbH-Gesetz, Ladenschlußgesetz, Konkursordnung, Seemannsgesetz, usw.).

Diese Auszugs- und beispielhafte Aufzählung der erläuterten Sach-

gesetz, Konkursordnung, Seemannsgesetz, usw.).

Diese Auszugs- und beispielhafte Aufzählung der erläuterten Sachgebiete nebenstrafrechtlicher Vorschriften konnte im Rahmen der Besprechung einer Ergänzungslieferung im Zusammenhang eines Hinweises auf den Charakter des Gesamtwerkes nur sehr kurz sein, handelt es sich doch insgesamt um mehr als 200 kommentierte Vorschriften. Mit der vorliegengen dreizehnten Ergänzungslieferung werden die "Strafrechtlichen Nebengesetze" auf den neuesten Stand gebracht. Neu aufgenommen wurden u. a. folgende Gesetze: Die Binnenschiffahrtsverordnung, das Blei- und Zinkgesetz, das Depotgesetz, das Highothekenbankgesetz, das Gesetz betr. die Bekämpfung der Reblaus, das Absinthgesetz, das Gesetz betr. die Bekämpfung der Reblaus, das Zuckergesetz und eine Anzahl weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften, so daß der Teil "Lebensmittelrecht" nunmehr praktisch vollständig ist und ein fast lückenloses Kompendium dieser gesamten Materie darsteilt.

Oberregierungsrat Dr. Seeger

Oberregierungsrat Dr. Seeger

Allgemeine Staatslehre. Von Dr. Ernst von Hippel, o. Professor an der Universität Köln, 1963, 428 S., Leinen 28,— DM, Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt am Main.

Als reife Frucht seiner langjährigen Tätigkeit als akademischer Lehrer, Forscher und Schriftsteller legt Ernst von Hippel seine Gedanken über den Staat vor. Klar, einfach und verständlich geschrieben, mit interessanten Beispleien belebt und mit vielen wissenswerten Einzelheiten angereichert ist das Werk auch für den Leser eine anregende Lektüre, der nicht in allen Punkten den Aufassungen des Verfassers zu folgen vermag.

fassungen des Verfassers zu folgen vermag.

Im ersten Teil des Werkes gibt der Verfasser nach einleitenden Vorbetrachtungen zunächst einen kurzen Überblick über die Vorstufen des modernen Staates. Dabei behandelt er in knapper, das Wesentliche unterstreichender Darstellung die Urgemeinschaften der Frühe, die griechische Polis, das römische Weltreich, das christliche Reich des Mittelalters sowie den Nominalismus und das sizillische Staatsmodell des Stauferkalsers Friedrich II. Über den Naturalismus der Neuzeit und seinen Staatsgedanken (Machiavelli, Bacon. Hobbes, Rousseau, Comte und Marx) kommt er dann zur positivistischen Staatslehre der Gegenwart. Mit dieser setzt sich der Verfasser am Beispiel der Lehren von Georg Jellinek und Hans Kelsen eingehend auseinander und unterzieht sie einer scharfen Kritik.

Im zweiten Teil entwickelt der Verfasser als Gegenstück zur po-sitivistischen Staatslehre die Postulate einer moralischen Staatslehre.

Er will damit von der wertfreien Betrachtung des Staates als reines Machtinstrument zu einer Bindung des Staates an bestimmte, ihm vorgegebene, oberste Werte kommen. Der Staat wird dabei als eine Gemeinschaft und menschliche Teilordnung, die unmittelbar unter der Menschheit steht, bezeichnet. Aus der Einfügung in die "Menschheit" und deren natürliche Ordnung und Gliederung werden die konkreten Forderungen an die Gestaltung der Ordnung des Einzelstaates abgeleitet. Die vom Verfasser aufgestellten Thesen werden wohl nicht alle ohne Widerspruch bleiben. So sehr der Versuch zu begrüßen ist, die positivistische Lehre von der moralischen Neutralität des Staates zugunsten einer wertgebundenen Staatsauffassung zu überwinden, so wenig überzeugt es, wenn der Verfasser fast allt Übelstände dieser Welt auf den "Positivismus" zurückführen will und in der gesamten modernen Entwicklung seit Beginn der Aufklarung vereinfacht ausgedrückt – nur ein Abgehen vom rechten Wege sieht. Die Wahrheit dürfte auch in diesem Falle in der Mitte liegen. Im dritten Teil des Werkes werden die Staatsordnungen Frankreichs, Groß-Britanniens, der USA und Sowjet-Rußlands exemplarisch behandelt. In sehr interessanter und überzeugender Welse zeigt der Verfasser hier auf, wie die jeweiligen Staatsverfassungen Ausdruck des Volkscharakters sind und in ihrer Entwicklung von diesem beeinflußt werden. Man vermißt in diesem Abschnitt eine Darstellung der Staatsordnung Deutschlands. So hätte der Rezensent gern gewußt, wie der Verfasser die Verfassung der Bundesrepublik mit den Postulaten seiner moralischen Staatslehre in Einklang bringen will, z. B. mit Betonung der Elite (S. 231 f), mit der Forderung, die Gesetzgebung den "Weisen" zu überlassen (S. 235 f), mit der These von der Autonomie des Kulturbereiches (S. 235 f). mit dem Verlangen nach jeweils besonderen Verfassungen für die Behauptung, daß Neutralität des Staates gegenüber der Reilgion unmöglich (S. 258), vielmehr seine Verbindung mit der Reilgion notwendig sei (S. 262).

Das Werk ist durch ein ausfü

Das Werk ist durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, eine kurze Bibliographie und ein Namen- und Sachregister gut erschlossen. Der Pieis erscheint angemessen. Die Lektüre wird jeden an der Lehre vom Staat Interessierten bereichern. Anfänger sollten allerdings noch eine weitere Staatslehre zu Rate ziehen, um auch die andere Sollte zu hören. andere Seite zu hören.

Oberregierungsrat Dr. Schonebohm

Handbuch zur Einkommensteuerveranlagung 1963. (Schriften des Deutschen Steuerinstituts) Ballacron-Einband, 497 S., 14.80 DM.
 Verlag des Deutschen Steuerinstituts GmbH, Bonn — Verlag C. H.
 Beck, München und Berlin.

Deutschen Steuerinstituts) Ballacron-Einband, 497 S., 14.80 DM. Verlag des Deutschen Steuerinstituts GmbH, Bonn — Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das junge Deutsche Steuerinstitut als das wissenschaftliche Institut der Steuerbevollmächtigten e. V., Bonn, legt kurz nach Aufnahme seiner Tätigkeit ein Handbuch zur Einkommensteuerveranlagung 1963 vor, das für die Steuererklärungsarbeiten, die mit dem Mai 1964 beginnen, ein guter Helfer sein soll. Der Inhalt und Aufbau des Buches ist ganz auf die Bedürfnisse der Steuerpraxis ausgerichtet. Das Handbuch enthält in geschickter Zusammenstellung alle für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe nötigen Bestimmungen. Es bringt im Anfang den geschlossenen Abdruck des Einkommensteuergestzes. Im folgenden Hauptteil werden wiederum die einzelnen Gesetzesparagraphen und die dazugehörigen Vorschriften der Einkommensteuer-Purchtführungsverordnung und der Einkommensteuer-Richtlinien in der maßgeblichen Fassung abgedruckt, sowie ergnäzende Gesetzes- und Erlaßvorschriften als Anlagen zu den betreffenden Abschnitten der Richtlinien angefügt. Durch eine sich deutlich abhebende typographische Unterscheidung ist sofort erkennbar, ob es sich um eine Gesetzesbestimmung um eine Anordnung der Durchführungsverordnung, oder um eine Richtlinie oder um eine Anlage hierzu handelt. In einer großen Anzahl von Fußnoten wurden leitsatzähnliche Hinweise auf neue Verwaltungsweisungen gegeben, die noch keinen Eingang in die Richtlinien oder ihre Anlagen gefunden haben. Sicherlich könnte der Fachmann auch mit den bisher vorhandenen Einzelausgaben der genannten Vorschriften zureichend und wohl auch billiger auskommen, aber der Vorteil eines solchen Handbuchs liegt gerade dairn, daß man sich die zusammensuchen muß. sondern sie im Zusammenhanen, aber der Vorteil eines solchen Handbuchs liegt gerende dairn, daß man sich die zusammensuchen muß. Sondern sie im Zusammenhan, der Richtlinien und der Anhänge zuelemitiktelt ist sicher für viele Benutzer ihr Geld wert. Überdies hat das Handbuch den Vorz

Ministerialrat Erler

Offentlicher Anzeiger zum "staats-anzeiger für das land hessen"

1964

Montag, den 8. Juni 1964

Nr. 23

Gerichtsangelegenheiten

1520 Aufgebote Beschluß

F 3/64: Frau Margarethe Auer, geb. Ott, in Dieburg, Rheingaustr. 21, — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schott in Dieburg — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks der

Gemarkung Dieburg, Flur 22, Nr. 118, Ackerland am blauen Stein, 37,00 Ar, eingetragen im Grundbuch von Dieburg, Band 15, Blatt 1373, auf den Namen der Margarete Schneider, geb. Ott, Ehefrau des Nikolaus Schneider III. in Dieburg, gemäß § 927 BGB beantragt.

Die etwa vorhandenen Erben oder Erbeserben der Eigentümerin werden aufgefordert, spätestens zu dem auf Mittwoch, 12. 8. 1964, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird. Hierzu ist die Aufgebotssache zur Feriensache erklärt.

6110 Dieburg, 27. 5. 1964

Amtsgericht

1521 Aufgebot

3 F 2/64: 1. Der Invalidenrentner Johann Heinrich Schneider in Bottenhorn,

2. die ledige Else Luise Schneider in Bottenhorn,

3. die Ehefrau Frieda Becker, geb. Schneider in Bottenhorn,

4. der Uhrmacher Kurt Schneider in Hirzenhain (Dillkreis)

haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung, des abhanden gekommenen Hypothekenbriefs vom 3. März 1917 über die im Grundbuch von Bottenhorn, Band 4, Blatt 122, in Abt. III, Nr. 4, für die Spar- und Leihkasse in Gladenbach eingetragene aufgewertete Darlehnshypothek von 718,44 GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. 9. 1964, um 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

3568 Gladenbach, 20. 5. 1964 Amtsgericht

1522

6 F 1/63 — Ausschlußurteil: Die Versicherungspolice über die bei der "Volkshilfe" Lebensversicherungs AG Berlin/Köln bestehende Lebensversicherung Nr.: Mz 25 651; Versicherungsnehmer: Johann Georg Spindler, Offenbach-Bieber, Aschaffenburger Str. 23, wird für kraftlos erklärt.

6050 Offenbach (Main), 22. 5. 1964 Amtsgericht, Abt. 6

1523 Güterrechtsregister

6 GR 477 — 20. 5. 64: Bauingenieur Erich Bommhardt und Ehefrau Wildtrud, geb. Schiffler, Bischhausen, Landstr. 7.

Durch notariellen Ehevertrag vom 9. April 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 20. 5. 1964 Amtsgericht

1524

GR II 223 a — 28. 4. 1964: Maurer Karl Gerhard Reif und Eleonore Edeltraud, geb. Schmidt, beide in Friedberg/H.

Durch Ehevertrag vom 3. April 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR II 225 a — 14. 5. 1964: Handelsvertreter Alexander Willi Ulrich und Herta, geb. Müller, beide in Nieder-Florstadt.

Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6360 Friedberg/H., 14. 5. 1964 Amtsgericht

159

GR 1891 — 12. 5. 1964: Eheleute Rundfunktechniker Willi Herget und Evelin Hedwig geb. Habermann, Gießen.

Durch Vertrag vom 3. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1892 — 12. 5. 1964: Eheleute Elektriker Roland Dutschke und Rita geb. Könitzer, Gießen.

Durch Vertrag 'vom 9. April 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1893 — 15. 5. 1964: Eheleute Vertreter Wilhelm Grünewald, zuletzt in Rodheim-Bieber und Hilde geb. Großhaus verw. Becker, Lollar.

Durch Vertrag vom 17. März 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 29. 5. 1964

Amtsgericht

1526

Neueintragung

GR 247 — 21. 5. 1964: Eheleute Erhard Wunderer, Kaufmann, und Edda, geborene Decker, wohnhaft in Herbornseelbach/Dillkreis, Hainstück 15.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1964 ist Gütertrennung unter Aufhebung der Zugewinngemeinschaft vereinbart worden.

6348 Herborn/Dillkreis, 21. 5. 1964

Amtsgericht

1527

8 GR 417 — 26. 5. 1964: Eheleute Direktor Werner Jakob Dienst und Gisela Wilhelmine Gertrud, geborene Sörries, beide in Neuenhain/Ts., wohnhaft.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6240 Königstein/Taunus, 26. 5. 64

Amtsgericht

1528

8 GR 416 — 21. Mai 1964: Eheleute Oberbaurat Johann Bernhart Ueter, und Margot, geb. Presber, beide in Oberhöchstadt (Taunus).

In notarieller Urkunde vom 22. 4. 1964 wurde Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein (Taunus), 21. 5. 1964

Amtsgericht

1529

GR 671 — 25. Mai 1964: Horst Sauerwald und Ehefrau Christa Sauerwald geb. Erkel, beide wohnhaft in Marburg (Lahn), Rotenberg 26c.

Durch notariellen Vertrag vom 10. April 1964 ist unter Aufhebung der Gütertrennung der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 25. 5. 1964

Amtsgericht

1530

GR 272: Landwirt Georg Staufenberg und Ehefrau Anneliese Staufenberg, geb. Willhardt in Ibra, Krs. Ziegenhain.

Durch Vertrag vom 4. April 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu. Eingetragen am 25. Mai 1964.

6435 Oberaula, 25. 5. 1964

Amtsgericht Neukirchen Zweigstelle Oberaula

1531

Neueintragung

Rü GR 132: Durch Ehevertrag vom 17. April 1964 haben die Eheleute Richard Zinke, Spengler in Raunheim, Elbestr. 14, und Irma, geborene Knöfel, daselbst Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 22. 5. 1964

Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim

1532

GR 119 A: Hans Haag, Tiefbauunternehmer, und dessen Ehefrau Anna Maria Margarethe, geb. Meyer, beide in Groß-Bieberau, Flurbachstraße 42, wohnhaft.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Januar 1964 ist Gütertrennung nach BGB vereinbart.

6101 Reinheim/Odw., 22. 5. 1964

Amtsgericht

1533

GR 512: Brautleute Industriekaufmann Peter Grabowski, Wetzlar, Vogelsang 41, und Fräulein Marianne Rosemann, Wetzlar, Karlstraße 10:

Durch Vertrag vom 21. April 1964 (Urk.-Rolle Nr. 357/64 des Notars Dr. Lattermann, Wetzlar) ist für eine zukünftige Ehe Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 20. 5. 1964

Amtsgericht

1534 Vereinsregister

Veränderung

VR 15: Klein-Gartenbau- und Siedlungsverein Dortelweil. Der Name ist geändert in Kleingärtner- und Siedlungsverein Dortelweil, Sitz: Dortelweil.

6368 Bad Vilbel, 15. 5. 1964

Amtsgericht

1535

Neueintragungen

VR 161 — 20. 5. 1964: Angelsportverein Bensheim, Sitz Bensheim.

VR 162 — 20. 5. 1964: Verein der Fernsprechteilnehmer im Bereich der Endvermittlungsstelle Jugenheim, Sitz Seeheim. 6140 Bensheim, 25. 5. 1964 Amtsgericht

VR 34: Jugend und Sportverein 1920 Lehnheim mit dem Sitz in Lehnheim, Krs. Alsfeld H.

Die Satzung ist am 1. Oktober 1963 errichtet worden. 1. Vorsitzender Karlheinz Wilhelm, 2. Vorsitzender Robert Karl, beide wohnhaft in Lehnheim.

631 Grünberg (Hessen), 13. 5. 1964

Amtsgericht

1537

Anderung

VR 47 — 29. 5. 1964: Verein für Bewegungsspiele, Sitz Eberschütz. Der Verein heißt jetzt: Verein für Bewegungsspiele VfB Eberschütz 06 20 e. V.

3520 Hofgeismar, 29. 5. 1964 Amtsgericht

1538

Auflösung:

VR 150 — 25. Mai 1964: Unterstützungseinrichtung für die Gefolgschaftsmitglieder der Firma Fritz Herzog, Marburg (Lahn), in Marburg. Der Verein ist aufgelöst

355 Marburg (Lahn), 25, 5, 1964

Amtsgericht

1539

VR 66: In das Vereinsregister wurde am 29. Mai 1964 unter Nr. 66 eingetragen: Männergesangverein "Sängerkranz 1939" c. V., Nidda Sitz: Nidda.

6478 Nidda, 29, 5, 1964

Amtsgericht

1540

Neueintragung

VR 286: Ballspielclub 1921, Nauborn. Die Satzung ist am 11. 1. 1964 errichtet.

6330 Wetzlar, den 15. Mai 1964 Amtsgericht

1541 Vergleiche - Konkurse

N 1 62: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. 6. 1961 verstorbenen Tankstellenpächters Ludwig Schmidmeier, zuletzt wohnhaft gewesen in Ober-Eschbach -- N 1 62 des Amtsgerichts Bad Vilbel -- soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 1075,76 DM zur Verfügung, aus denen zunächst die Massekosten (§ 58 KO) und die Kosten des Verfahrens zu entnehmen sind.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen betragen a) bevorrechtigte nach § 61 KO (Ziff. 1 u. 2) zus.: 588,50 DM nach § 61 KO (Ziff. 4) 1036,85 DM, zusammen 1625,35 DM, b) nicht bevorrechtigte nach § 61 KO (Ziff. 6): 24 150,55 DM.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Vilbel ausgelegt.

Termin gemäß § 162 KO auch zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen ist auf Donnerstag, den 2. Juli 1964 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Vilbel, Zimmer 8, anberaumt.

6368 Bad Vilbel, 25, 5, 1964

Der Konkursverwalter: Gönner, Rechtsanwalt

1542

Beschluß

5 N 564 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Schreinermeisters Gustav Dilling in Eibelshausen (Dillkreis),

Friedrichstraße 34, GU — DI Möbelfabrik — wird heute, am 20. 5. 1964, um 11.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Schuldner nach seinem Zugeständnis zahlungsunfähig ist und gerichtsbekannt ist, daß erhebliche Forderungen gegen ihn bestehen.

Der Steuerberater Karl Schmidt, in Dillenburg wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1964 bei dem Amtsgericht Dillenburg in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Voltmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird vor Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag, den 2. Juli 1964, um 15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 29. September 1964, um 9 Uhr vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 18, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten und auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum Donnerstag, den 18. Juni 1964 Anzeige zu machen.

634 Dillenburg, 20. 5. 1964 Amtsgericht

1543

6 N 32/54: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Hobeg Holzbearbeitungswerkstäten GmbH in Darmstadt-Eberstadt soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Zur Befriedigung der mit 11 033,94 DM zur Kontotabelle festgestellt bevorrechtigten Gläubiger der Abt. I Kr. I stehen 8276,56 DM zur Verfügung. Alle übrigen Gläubiger fallen aus. Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Darmstadt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschlußfrist des § 152 KO wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 1, 6, 1964

Der Konkursverwalter Heinrich Golzer

Rechtsanwalt und Notar

1544

Konkursverfahren

81 N 133 64: Über das Vermögen der Boutique Jan Vanek u. Co. KG, Frankfurt (Main), Rheinstraße 5, wird heute, am 25. 5. 1964, um 14.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Weinmann, Frankfurt a. M., Wolfsgangstraße 88, Tel. 55 95 97.

Konkursforderungen sind bis zum 19 6.. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. 6. 1964, um 10.20 Uhr.

Prüfungstermin: 10. 7. 1964 um 9 Uhr. vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock. Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19, 6, 1964 ist angeordnet.

6000 Frankfurt'Main, 25, 5, 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1545

81 N 120'64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmers Adolf Mink, geb. am 2. 8. 1912, Frankfurt a. Main, Hansaallee 8, wird heute, am 25. 5. 1964. 15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Revermann, Schwalbach Ts., Pfingstbrunnenstr. 5, Tel. (915) 8 17 37, Kasten 317.

Konkursforderungen sind bis zum 25. 6 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26, 6, 1964, um 11.30 Uhr.

Prüfungstermin: 10. 7. 1964, um 9.45 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Juni 1964 ist angeordnet.

6000 Frankfurt Main, 25. Mai 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1546

81 N 346 63 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma H. Ross & Co. GmbH, Frankfurt (Main), Bockenheimer Anlage 7, wird Gläubigerversamming auf Freitag, den 19. 6. 1964, vorm. um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gr. Friedberger Straße 7--11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Tagesordnungspunkt: Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

6000 Frankfurt (Main), 22, 5, 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1547

Beschluß

81 N 300 63: In dem Konkursverfahren W. Limpert Zeitschriften-Verlag GmbH, Frankfurt am Main, Zeil 65-69, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 10. 7. 1964, vorm. um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gr. Friedberger Str. Nr. 7-11, 5. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 7000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 140,— DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 25, 5, 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1548

81 N 282 63 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Schüler-Stoffe Karl Schü-

ler & Co., Frankfurt am Main, Rathenauplatz 2—8, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 19. 6. 1964, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gr. Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507 anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 22. 5. 1964 Amtsgericht, Abt. 81

1549

Beschluß

81 N 93/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Handelskontor, Gesellschaft für den Vertrieb von Dienstleistungsgeräten mbH, Frankfurt'M., Große Eschenheimer Straße 39, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 10. 7. 1964, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 7—11, 5. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 1800,— DM; Auslagen 189,40 Deutsche Mark.

6000 Frankfurt/Main, 25. 5. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1550

81 N 69/58: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft für wärmewirtschaftliche Anlagen mbH, früher Frankfurt am Main, Emil-Claar-Straße 8, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 17765,33 Deutsche Mark (abzüglich noch zu zahlender notwendiger Kosten).

Zu berücksichtigen sind 299 630,53 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11 zur Einsicht aus.

6000 Frankfurt (Main), 29. 5. 1964

Der Konkursverwalter Herbert Schminck

Rechtsanwalt und Notar

1551

Beschluß

81 N 154/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Peter Josef Bodensohn, Frankfurt (Main)-Niederrad, Blauenstraße 11, Inhaber der Firma Bauunternehmung Bodensohn, Peter Josef Bodensohn, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 35 wird, nachdem der im Termin vom 24. April 1964 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 28. April 1964 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden a) die Vergütung, b) die Auslagen, wie folgt festgesetzt: 1. Rechtsanwalt Dr. Idelberger, Frankfurt (Main), a) 1100,—, b) 70,— DM; 2. Erich Leichter, Frankfurt (Main), a) 1150,— b) 39,40 DM; 3. Robert Pauly, Frankfurt (Main), 1450,— Deutsche Mark; 4. E. J. von Wangenheim, Frankfurt (Main), 900,— DM.

6 Frankfurt (Main), 15. 5. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1552

81 N 93/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Handelskontor-Gesellschaft für den Vertrieb von Dienstleistungsgeräten mbH, Frankfurt (Main), Große Eschenheimer Straße 39, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 3697,28 DM abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar.

Zu berücksichtigen sind 2877,72 DM bevorrechtigte Forderungen gemäß § 61 Ziffer 1 KO, 17 190,45 DM bevorrechtigte Forderungen gemäß § 61 Ziff. 2 KO, 65,06 DM bevorrechtigte Forderungen gemäß § 61 Ziff. 3 KO und 329 769,32 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Konkursarbeitlung — auf.

6000 Frankfurt (Main), 29. 5. 1964

Der Konkursverwalter Hans Lohmann

Rechtsanwalt

1553

Einstellungsbeschluß

81 N 72.62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Dettmer, Frankfurt am Main, Wiesenau 39, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingeteilt, § 204 KO.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1500,— DM festgesetzt; an Auslagen sind ihm 164,70 DM zu erstatten.

6 Frankfurt (Main), 20. 5. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1554

Beschluß

N 2/57 — 19.5.64. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Kaufmanns Alfred Schubert in Fritzlar (Erben z. Z. unbekannt), wird die Vergütung des Konkursverwalters Kaufmann Karl Steinberg in Bad Wildungen auf 2000,— DM festgesetzt.

Beschluß

N. 2/57 — 19. 5. 64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Kaufmanns Alfred Schubert in Fritzlar (Erben z. Z. unbekannt), wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermines hiermit auf gehoben.

3580 Fritzlar, 19. 5. 1964

Amtsgericht

1555

VN 1/64: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Georg Gaubatz, Harpertshausen, Babenhäuser Weg 13, ist an Stelle des bisherigen Verwalters der vereidigte Sachverständige Karl Polkin, Offenbach a. M., Frankfurter Str. 56—62, Tel. 8 25 94 zum Konkursverwalter ernannt.

6114 Groß-Umstadt, 26. 5. 1964 Amtsgericht

1556

50 VN 3/63 — Vergleichsverfahren: Die Kauffrau Charlotte Ella Dumschat, geb. Bastigkeit, Kassel, Germaniastraße 12, Geschäftslokal: Gräfestraße 4, hat durch einen am 21. Mai 1964 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstr. Nr. 14, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

35 Kassel, 25, 5, 1964

Amtsgericht

1557

4 N 4/63: In dem Nachlaßkonkursverfahren Adolf Stracke, Bad Sooden-Allendorf, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen zur Auszahlung auf die bevorrechtigten Forderungen 4949,99 DM und zur Auszahlung auf die nichtbevorrechtigten Forderungen 10 182,62 DM zur Verfügung.

Die bevorrechtigten Forderungen betragen 4949,99 DM. Die nichtbevorrechtigten Forderungen betragen 48 868,10 DM.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt in der Geschäftsstelle Abteilung 4 des Amtsgerichts Witzenhausen zur Einsichtnahme aus.

35 Kassel, 26, 5, 1964

Der Konkursverwalter

gez. Dr. Linker

1558

Beschluß

5 N 7/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Katharina Elisabeth Balzer in Erksdorf, Kreis Marburg (Lahn). Haus Nr. 36, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Donnerstag, 16. 7. 1964, vormittags 11 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Nicderrheinische Str. 32, Zimmer 20, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist bereits durch Beschluß des Gerichts vom 5. Oktober 1959 auf 5324,— DM, seine Auslagen auf 258,34 DM festgesetzt worden.

3570 Kirchhain (Bez. Kassel), 26. 5. 1964

Amtsgericht

1559

7 N 28/57 — In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 2. 1957 verstorbenen Baukaufmanns Han Auweiler, zuletzt wohnhaft Offenbach/M., Frankfurter Straße 31, wird Schlußtermin gem. 8 162 KO anberaumt auf Freitag, den 3. 7. 1964, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 49.

Schlußrechnung mit Belegen liegen auf der Geschäftsstelle, Zimmer 33, offen. Der verfügbare Massebestand von 5989,37 DM ist zur Deckung von Masseansprüchen erforderlich. Die Vorrechtsgläubiger der Klasse I haben gem. § 170 KO 30% ihrer Forderungen erhalten. Im übrigen erleiden die Gläubiger vollen Ausfall.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 2400,— DM, Auslagen 1874,27 DM.

6050 Offenbach/M., 22. 5. 1964 Amtsgericht

1560

Beschluß

7 N 19 — 20/63 — Konkursverfahren: Die am 12. 7. 1963 über das Vermögen: a) der Fa. Holztechnische Werkstätten Günther Scholz KG, Olienbach a. M., Rohrmuhlstraße 5 und b) des Günther Scholz, Frankfurt a. M., Dahlmannstr. 28, eröffneten Konkursverfahren, werden gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütungen des Konkursverwalters wurden auf 500,— DM bzw. 200,— DM und die Auslagen auf 30,20 bzw. 10,20 DM 1estgesetzt.

6050 Offenbach (Main), 13. 5. 1964 Amtsgericht, Abt. 7

1561

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der

7 N 67.60: Ottokar Bartik, Offenbach am Main, Willemerstr. 14,

7 N 69.63: Fa. Takra Bau, A. Krauss u. L. Tanner oHG, Hoch- u. Tiefbau, Baustoffe, Dietzenbach-Steinberg, Taunusstr. Nr. 16-18,

7 N 77/63: Lothar Tanner, Dietzenbach-Steinberg, Taunusstraße 16—18

7 N 80 63: Artur Krauss, Maurermeister in Zellhausen, Niedergärten 23, wird

1. für die Dauer der Verhinderung des Rechtsanwalts Dr. K. F. Winter, der Rechtsanwalt Elmar Winter, Offenbach am Main, Bahnhofstraße 30, zum weiteren Konkursverwalter ernannt.

2. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters bestimmt auf: Mittwoch, 24. 6. 1964, um 9.30 Uhr, Zimmer 34.

6050 Offenbach am Main, 29. 5. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

1562

Beschluß

4 N 2, 3 und 4/64: In den Konkursverfahren über das Vermögen 1. der Firma Wilhelm Helwig GmbH in Treysa, 2. des Fabrikanten Wilhelm Helwig in Küchen am Meißner, 3. der Firma Wilhelm Helwig KG, Eisengießerei und Maschinenfabrik in Laubach und Ziegenhain, hat das Amtsgericht in Treysa am 19. Mai 1964 beschlossen:

1. Dem Konkursverwalter, Herrn Rechtsanwalt Schütte in Treysa, wird gemäß § 85 KO in Verbindung mit § 7 der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters vom 25. Mai 1960, gestattet, einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe des im Sitzungsprotokoll des Gläubigerausschusses vom 8. 5. 1964 bezifferten Betrages aus der Konkursmasse zu entnehmen.

2. Der Konkursverwalter wird gemäß § 91 KO ermächtigt, für die Mitglieder des Gläubigerausschusses bzw. deren Vertreter eine Haftpflichtversicherung in Höhe von insgesamt 1 Million Deutsche Mark abzuschließen.

3578 Treysa, 19. 5. 1964 Amtsgericht

1563

4 N 4/63: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 2. 1963 in Eschwege verstorbenen, zuletzt in Bad Sooden-Allendorf wohnhaft gewesenen Kaufmanns Adolf Stracke, Inhaber der Firma Weberei Bad Sooden-Allendorf Adolf Stracke, ist Schlußtermin gem. § 162 KO und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf den 2. 7. 1964 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude in Witzenhausen, Zimmer 121, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3200,— DM, seine Auslagen sind auf 698,50 DM festgesetzt.

3430 Witzenhausen, 27. 5. 1964 Amtsgericht

1564

Beschluß

62 N 46/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma BAMAK GmbH, Wiesbaden, Kleine Weinbergstraße 1, wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 25, 5, 1964

Amtsgericht

1565

62 N 13/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Gierling in Wiesbaden, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden — Konkursgericht — niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 226 542,51 DM.

Es ist ein Massebestand von 1467,44 DM verfügbar.

62 Wiesbaden, 30. 5. 1964

Der Konkursverwalter Dr. Gerhard Hempel

1566

Beschluß

N 4.62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Textilkaufmanns Otto Fischer in Weilburg (Lahn), Bismarckstr. 15, wird nach Abhaltung des Schlußtermins auf gehoben.

629 Weilburg (Lahn), 25. 5. 1964

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1567

8 K 31 u. 33.63: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 10, Blatt 420, eingetragene Grundstück, Nr. 1, Gemarkung Flammersbach, Flur 16, Flurstück 28.1, Hof- und Gebäudefläche, Kühgasse, Größe 5,63 Ar,

soll am 23. 9. 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7. Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Aug. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Erwin Weidl in Flammersbach und dessen Ehefrau Gretel geb. Schmidt, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 34 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 21. 5, 1964 Amtsgericht

1568

3 K 8 63: Die im Grundbuch von a) Langendernbach, Band 13, Blatt 486, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 12, Gemarkung Langendernbach, Flur 32, Flurstück 147, Grünland (Obstb.) Hobert, 5.55 Ar.

lfd. Nr. 13, Gemarkung Langendernbach, Flur 37, Flurstück 1, Ackerland, hinter Mertelswies (Obstb.), 19,38 Ar,

b) Gemarkung Langendernbach, Band 13, Blatt 487 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 33, Flur 27, Parz. 18, Ackerld. über der Eulbach, 12,69 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 32, Parz. 71, Grünld. (Obstb.) Römischacker, 15,50 Ar.

lfd. Nr. 38, Flur 33, Parz. 36, Grünld. Stännwies, 6,77 Ar,

lfd. Nr. 39, Flur 33, Parz. 207, Grünld. Seifertswies, 8,39 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 35, Parz. 62, Ackerland (Oberb.) Kramerich, 12,16 Ar.

lfd. Nr. 41, Flur 35, Parz. 64, Ackerland Kramerich, 15,46 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 38, Parz. 92, Ackerland (Obstb.) Faulstück, 9,57 Ar,

lfd. Nr. 43, Flur 38, Parz. 122, Grünland Mertelswiese, 9,07 Ar,

lfd. Nr. 44, Flur 42, Parz. 60, Grünland Langwies, 5,33 Ar.

lfd. Nr. 45, Flur 42, Parz. 61, Grünland Langwies, 5,34 Ar,

lfd. Nr. 46, Flur 28, Parz. 175, Ackerland (Obstb.) auf dem Acker, 7,41 Ar,

lfd. Nr. 47, Flur 29, Parz. 257/180, Ackerland (Obstb.) vorm Dermeswald, 16,72 Ar, sollen am 24. 7. 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung - zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 16. September 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) Händler Johann Blank in Langendernbach, zu b) 1. Ehefrau des Lazarett-Inspektors a. D. Franz Soeckhahn, Anna Maria, geb. Blank in Koblenz, 2. Ehefrau des Beamten Charles Davis, Katharina Caroline, geb. Blank in New York, 3. Witwe des Kaufmann Jean Worringen, Theresia, geb. Blank, in Köln-Deutz, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Konf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 14. 5. 1964

Amtsgericht

1569

3 K 1/64: Das im Grundbuch von Offheim, Band 11, Blatt 403, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Offheim, Flur 1, Flurstück 127, Gartenland (Obstb.) in Diefenbachsgärten, 2,84 Ar,

soll am 17. Juli 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 6, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Febr. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikarbeiter Josef Egenolf II. - Johannes Sohn - zu Offheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 26. 5. 1964 Amtsgericht

1570

51 K 23 63: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Nordshausen, Band Nr. 18, Blatt 434, eingetragenen Grundstücke Best.-Verz.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 394/31, Lieg.-B. 333, Geb.-B. 226, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 188, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 682/108, Lieg.-B. 333, Geb. B 226, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 188, Größe 0,92 Ar,

sollen am 21. Juli 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden Miteigentumshälften am 17. April 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fliesenleger Willi Kilian in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 26, 5, 1964

Amtsgericht

1571

Beschluß

K 22/63 - 26. 3. 1964: Die im Grundbuch von Freienhagen, Band 16, Blatt 463, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 24: Flur 2, Flurstück 27, Lieg.-B. Nr. 190 - Garten, Hutung (Obstbau); am Höhnscheider Berge, 10,20 Ar (Wert: 1200,-Deutsche Mark);

lfd. Nr. 25, Flur 7, Flurstück 29, Grünland, Unland (Hecke); am Riegenberge, 28,72 Ar (Wert: 1800, - DM);

lfd. Nr. 26, Flur 22, Flurstück 8, Grünland; im Buchhagen, 53,56 Ar (Wert: 3300,-Deutsche Mark):

lfd. Nr. 27, Flur 24, Flurstück 10, Acker; im Buchhagen, 116,30 Ar (Wert: 3500,-Deutsche Mark

lfd. Nr. 28, Flur 34, Flurstück 5, Acker; Kirschlade, 64,84 Ar (Wert: 4000, - DM);

lfd. Nr. 29, Flur 1, Flurstück 50/1, Geb.-B. Nr. 74, Hof- und Gebäudefläche, Nördliche Hinterstraße 68 (Wert: 6000,- DM), 2.14 Ar.

sollen am 13. August 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Christian Thiele in Freienhagen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19800,-Deutsche Mark. Die Einzelwerte sind oben in Klammern zugefügt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

354 Korbach, 25, 5, 1964 Amtsgericht

1572

K 1/64: Das im Grundbuch von Ulfa, Band 17, Blatt 1048, eingetragene Grundstück.

Nr. 12, Gemarkung Ulfa, Flur I, Flurstück 454. Beim Gutleutgarten Hof- und Gebäudefläche a) Wohnhaus, Größe 4,08

Andere Behörden und Körperschaften

soll am 23. Juli 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Heinrich Reitz 3. in Ulfa.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 22 000,- DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6479 Schotten, 20, 5, 1964

1573

Beschluß

61 K 29/63: Das im Grundbuch von Schierstein, Band 35, Blatt 1014, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 33, Hofund Gebäudefläche, Bahnhofstraße 5, Größe 8.62 Ar.

soll am 3. August 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 280 — durch Zwangsvollstreckung - versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 17. Oktober 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Karl Kreuter, Wiesbaden-Schier-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 21. 5. 1964

Amtsgericht

1574

51 K 56/63: Das im Grundbuch von Kassel, Band 244, Blatt 5906, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur S, Flurstück 181/42, Lieg.-B. 6041, Geb.-B. 1263, Hof- und Gebäudefläche, Hafenstr. 84, 4,72 Ar,

soll am 4. 8. 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Theodor Willms in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wild hingewiesen.

35 Kassel, 1. 6. 1964

Amtsgericht

1575

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 27. Mai 1964 sind die Sparkassenbücher der Hauptzweigstelle Bad Wildungen,
Nr. 10 929, Ella Tolke. Bad Wildungen-West, Hauptstraße,
Nr. 4385, Adolf Müller, Waldeck, Haus Seeblick,
und der Hauptstelle Korbach,
Nr. 8340, Heinrich Brandt II, Neukirchen,
gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes vom
10. 11. 1954 für kraftlos erklärt worden.

Korbach, 27. 5. 1964

Der Vorstand

Kreissparkasse Waldeck in Korbach

1576

Aufforderung. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: I. Paula Strömer, Hofgeismar, Sparkassenbuch Nr. 18 356, 2. Adolf Seguin,

Lippoldsberg, Sparkassenbuch Nr. 1837, 3. Rosemarle Heuser, Lippoldsberg, Sparkassenbuch Nr. 2041.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher ihre Rosenblichten vor der der Sparkassenbücher ihre Rosenblichten sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkasse anzumelden. kassenbücher für kraftlos erklärt werden.

352 Hofgeismar, 26. 5. 1964

Kreissparkasse Hofgeismar Der Vorstand

1577

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 25. Mai 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 28-6604, lautend auf Otto Kaltwasser, Ffm.-Unterliederbach, Königsteiner Straße 115, für kraftlos erklärt worden. 6 Frankfurt (Main), 25. 5. 1964

Stadtsparkasse Frankfurt am Main Der Vorstand

Aufforderung. Die Kraftioserklärung wurde für die nachstehenden Sparkassenbücher beantragt: 1. Nr. 109032 Otto Bellon, Langstadt, Hauptstraße 11, von dem Kontoinhaber; 2. Nr. 102741 Willy Albert Sacher. Groß-Umstadt, Karistr. 10, von Frau Else Sacher Wwe; 3. Nr. 200118 Georg Kern 9. Erben, Dieburg, Forsthausstr. 9, von Elisabeth Bolitsch. Andreas Kern und Kath. Wick; 4. Nr. 307918 Joachim Hoffmann, Steinau, Ortsstraße 86 von Wanda Hofmann; 5. Nr. 701393 Walter Erhard Weber, Ober-Roden, August-Bebel-Str. 5 von dem Kontoinhaber; 6. Nr. 811540 Marie Eckert, Schaafheim, Bachgasse 30, von der Kontoinhaberin.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftios erklärt werden.

6114 Groß-Umstadt, 25. 5. 1964

Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg Der Vorstand

1579 Öffentliche Ausschreibung

WEILBURG: Die Arbeiten für die Herstellung eines Überführungsbauwerkes (Bauwerk 8) in Bau-km 6,1 + 58,82 der geplanten Umgehungsstraße Weilburg (Bundesstr. 49) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1000 cbm Erdaushub 270 cbm Stahlbeton B 225 des Unterbaues 170 cbm Stahlbeton B 300 des Überbaues 23 t Betonstahl 7,5 t Vorspannstahl

sowie die einschlägigen Nebenarbeiten.

sowle die einschlägigen Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Géräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. Juni anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15.— DM, die in keinem Fall zurückerstatiet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg/Lahn, Postscheckkonto Ffm, Nr. 6829 mit Angabe: "Neubau eines Überführungsbauwerkes (Bauwerk 8) in der gepl. Umgehung Weilburg, Bau-km 6,1; 58,82".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 18. 6., in der Zeit von 8-12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Weilburg/Lahn. (Zimmer 13).

Eröffnung: 21. Juli, 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6290 Weilburg, 27. 5. 1964

Hess. Straßenbauamt Buch-Nr. 3420/64 173 — 63b — 08 — 03

1580

DARMSTADT: Die Erd-, Unterbau-, Profilierungs- und Fahrbahnarbeiten zum Ausbau der B 426, Ortsdurchfahrt Hahn bei Pfungstadt (km 13,086 bis km 14,327) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

9000 cbm Erdarbeiten
5000 cbm Frostschutzkies
9500 qm bit. Tragschicht ca. 18 cm stark
9500 qm Asphaltbinder ca. 4 cm stark
9500 Asphaltfeinbeton ca. 3 cm stark
2700 lfd. m Rinnenplatten 30 cm breit
2700 lfd. m Hochbordsteine
5000 qm Bürgersteigplatten
Bauzeit: 150 Arbeitstage.

Bauzeit: 150 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 6. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausertigungen in Höhe von 5.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist belzufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Fim., mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen B 426 Hahn bei Pfungstadt".

Sclisstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 30. 6. 1964 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Mittwoch, den 15. 7. 1964, um 10 Uhr. Die Zuschlags-und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 1, 6, 1964

Hessisches Straßenbauamt 342 — 63a — 06 —

1581

WEILBURG. Die Arbeiten zur Erneuerung der Steinbachbrücke in km 10,5 ½ 42 der Bundesstraße 54, Ortslage Dorchheim, Krs. Limburg, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Abbruch der alten Brücke. 700 cbm Erdaushub 520 cbm Beton B 225 des Unterbaues 130 cbm Beton B 300 des Überbaues 26 t Betonstahl I 20 t Betonstahl II a.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 6, 1964 anzu-fordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg (Lahn), Postscheck-konto Ffm. Nr. 6829 mit Angabe: "Erneuerung der Steinbachbrücke in der Ortslage Dorchheim, Bundesstraße 54".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 15. 6., in der Zelt von 8 bis 12 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Weilburg (Lahn), Zimmer 13.

Eröffnung: 15. Juli 1964, 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6290 Weilburg, 1. 6. 1964

Hessisches Straßenbauamt

Buch Nr. 3545 64 - 170 - 53b - 10.03

1582

WIESBADEN: Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden auf Landesstraßen in den westlichen Straßenmeistereien des Hess. Stra-ßenbauamtes Wiesbaden und zwar SM Rüdesheim. Bad Schwalbch und Limbach sollen in drei Losen vergeben werden.

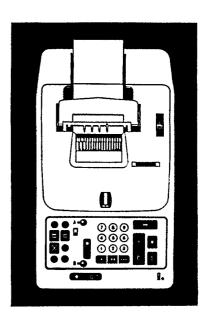
Auszuführen sind insgesamt

rd. 18 000 qm Fahrbahnaufbrüche, Frostschutzkies, Mineralbeton und eine zweischichtige Asphaltbetondecke sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. Juni 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5.60 DM je Los. die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt a. M. 68 30 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: "Beseltigung von Frostschäden, Landesstraßen — Straßenmeisterei..."



Divisumma 24 GT

schreibender Vierspezies-Rechenautomat mit einem Rechenwerk, einem Rückstellwerk und einem Speicherwerk

Verkaufsbüro Wiesbaden

BIERSTADT, Wiesbadener Str. 2 Telefon Nr. 74158

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 9. Juni 1964 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zim-

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 23, Juni 1964, 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Binde-frist beträgt 15 Werktage.

6200 Wiesbaden, 27. 5. 1964

Hess. Straßenbauamt 210 - 63a - 08 - 37

1583

DARMSTADT: Die Erd-, Unterbau- und Deckenbauarbeiten des Knotens Darmstadt-West im Zuge des Neubaues der Autobahneckverbindung Mönchhof-Darmstadt sowie des Umbaues der BAB-Betriebsstrecke Frankfurt-Mannheim (unter Betrieb) im Bereich der Anschlußstelle Darmstadt sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

70 000 cbm Erdbewegung 70 000 qm Betondeckenaufbruch 22 000 qm Betonleitstreifenherstellung 73 000 qm Gußasphaltdecke 93 000 qm Asphaltfeinbetondecke 35 000 qm Betonstandspur

20 000 qm provisorische bit. Fahrbahnen

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ehnlicher Art und Umfang qualifiziert sein.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 15, 6, 1964 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21, schriftlich anzufordern.

Der Beieg über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 200,— Deutsche Mark ist beizufügen. Dieser Betrag wird auch bei Nichtabgabe eines Angebotes nicht mehr zurückerstattet.

Einzahlung nur bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto: Frankfurt a. M., Konto-Nr. 35599, mit Angabe "Aus-

schreibungsunterlagen Knoten Darmstadt-West". Zusendung der Unterlagen ab 19. 6. 1964.

Eröffnungstermin: 23. 7. 1964, 11 Uhr.

6100 Darmstadt, 1. 6. 1964

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd 235 — 63a — 04.03

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße Nr. 33 zwischen Harmuthsachsen und Wollstein (km 0,000 bis km 1,800) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
rd. 300 cbm Erdarbeiten
rd. 100 cbm Kies 0-30 mm als Sauberkeitsschicht
rd. 1670 t Basaltschotter
rd. 6000 qm Asphaltbeton auf Mischmakadamunterschicht rd. 230 m Hochbord, einschl. verschiedener Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 6. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen.

werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen Ausbau der Kreisstraße Nr. 33 zwisechn Hartmuthsachsen — Wollstein, Kreis Witzenhausen". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Freitag, dem 12. 6. beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnungstag: Donnerstag, der 25. 6. 1964, 10.00 Uhr. Die Zuschlags-und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 29, 5, 1964

Hessisches Straßenbauamt 147 — 63a — 10 — 05 W

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

MODERNE LEUCHTEN

Schalttafel- und Apparate-Bau

Altred Hoyer, Nauheim

Telefon: Groß-Gerau 2352

bei Groß-Gerau (Hessen)

Wasserwerks- und Rohmetzbau Fernleitungen für Wasser, Gas, Öl

Wiesbaden, Mainzer Straße 23

Karl Dierkes

Digl.=Ing. Rid. Gail

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M.B. H

6 FRANKFURT AM MAIN MUNCHENER STR. 12 - RUF: 331412

PLANUNG - BERATUNG FIID

STADT - GEMEINDE - INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG - KANALISATION - ABWASSERREINIGUNG

VERLEGUNG von

Akustikdecken jeder Art und Ausführung, schalldämmenden Zwischenwände : und Vorsatzschalen,

Körperschallweiche Aufstellung von Maschinen und Kesseln

- Lieferung von Dämmstoffen aller Art -

Ausführung - Lieferung -Beratuna DAMMTECHNIK v. Flemming & Co. K. G. FRANKFURT/M.-Rödelheim Graf-Vol rath-Weg • Tel. 782495

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG Wasserversorgung, Kanalisation,

Rohrnetzüberprüfung

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

Anerkannter Lieferant for

Bürgermeistereien, Stadtverwaltungen und andere Dienststellen in Büro-, Allgemein- u. Straßenbeleuchtungen etc.

SUPRALICHT GMBH. DARMSTADT

Kirschenaltee 30 - Tel. 70998

Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61 Telefon 43561

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken - Import von Dichtungshänfen

Gebr. Schinkel OHG.

ELEKTROBAU HOCH- UND NIEDERSPANNUNGSAHLAGEN

WIESBADEN Fabrikation mod. Leuchten • Einzelhandel in Radio- v. Elektrogeräten Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1

Hand- und Motorrasenmäher

Schleif- und Reparaturwerk · Großflächenmäher Vertragswerk • Ersatzteile • Verkaut • Groß- und Einzeihandel

Abner - Brill - Wolf - Toro - Jakobsen - Locke - Blasator - Sabo - Gutbrod

HARTMANN, NEU-ISENBURG

Telefon 0 6102 – 8454 Spessartstraße 11

Postfach 362

Trinkwasser-Behälter

Abdichtungen und Schutzanstriche mit Garantieleistung gem. VOB.

Korrosionsschutz · Sandstrahlarbeiten FELIX GERLACH - ISOLIERTECHNIK 62 WIESBADEN, Walkmühle, Postfach 200, Telefon (0 61 21) 4 42 39

DILLENBURG. Für den Ausbau der O. D. Aßlar im Zuge der B 277 sollen u. a. vergeben werden:

ollen u. a. vergeben werden:
ca. 2500 cbm Erdaushub
ca. 650 lfd. m Längsdrainage
ca. 750 t Hartsteinbrechsand 0/5 mm
ca. 1000 t einf. gebr. Hartsteinsplitt 0:35 mm
ca. 500 t Lahnkies in abgestufter Körnung 0/80 mm
ca. 550 t Splittbrechsandgemisch 0/5 mm
ca. 550 t Splittbrechsandgemisch 0/5 mm
ca. 3500 qm Teerbinder 0/35 mm
ca. 3500 qm Asphaltbinder 0/38 mm
ca. 3500 qm Asphaltbinder 0/18 mm
ca. 3500 qm Asphaltbinder 0/18 mm
ca. 700 lfd. m Betonhochbordsteine 15/18/30
ca. 40 cbm B 120
ca. 30 cbm B 160
Bauzeit: 70 Arbeitstage.
Eröffnungstermin: 19, 6, 1964.

Eröffnungstermin: 19, 6, 1964.

Ende der Zuschlagsfrist: 28 Kalendertage.

Die Bieter müssen nachweisbar gleichartige Bauleistungen ausge-

Anforderung oder Abholung (Zimmer 8) der Angebotsvordrucke ab sofort bis 15. 6. 1964 gegen Quittung — mit der Angabe "Ausbau der O. D. Aßlar" — über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 15.— Deutsche Mark (Staatskasse Dillenburg, Postscheckkonto Ffm. 6820). Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

634 Dillenburg, 27. 5. 1964

Hess. Straßenbauamt 103 — 63a — 06 — 05

1586

Autobahnamt Frankfurt am Main, Münchener Straße 4/6: Die Lieferungen und Leistungen für die Verlegung einer Wasserleitung zur Versorgung der Tank- und Rastanlage Medenbach an der Bundesautobahnstrecke Köln—Frankfurt (M.) bei km 149.0 sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. Sie umfassen etwa 755.— m Wasserleitung NW 160 und etwa 2030 m NW 125 einschl. der erforderlichen Formstücke.

Submissionstermin 30. Juni 1964, 11 Uhr
Bewerber werden gebeten bis zum 10. Juni 1964 schriftlich mitzuteilen, daß sie an dem öffentlichen Wettbewerb teilnehmen wollen. Für die Angebotsunterlagen ist ein Betrag von 15.— DM an die Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Nr. 6821 Frankfurt (M.). einzuzahlen.

Auf der Zahlkarte ist als Betreff "Wasserversorgung Medenbach" einzutragen. Den Zahlungsbeleg bitte ich der Mitteilung beizufügen. Er wird mit den Ausschreibungsunterlagen wieder zurückgegeben

6 Frankfurt (Main), 26. 5. 1964

Autobahnamt Frankfurt am Main 300 Röd./353 - 63a - 04 - 07

1587

HANAU: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße 3179 von km 7,605 bis km 8,250 zwischen Steinau und Urzell im Landkreis Schlüchtern sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:
6000 cbm Boden nach DIN 18 300/2.24-2.26
1000 cbm Boden nach DIN 18 300/2.27 als Zulage
4000 cbm Boden nach DIN 18 300/2.28 als Zulage
2500 t Hartsteinfrostschutzmaterial anliefern und einbauen
4200 qm bit. Unterbau
3900 qm Asphaltfeinbetonteppich
und verschiedene Nebenarbeiten.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt in Hanau, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 8.— DM ist beizufügen.

Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau M., Postscheckkonto 6752 Ffm. zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort vormittags 9 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 16. 6–1964, vormittags um 11 Uhr in vorstehendem Amt.

6450 Hanau, 25, 5, 1964

Hessisches Straßenbauam! 63a - 08 - 05 Wa Rs

Der Vorteil

einer langfristigen Kreditgewährung mit der jederzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit

liegt auf der Hand **Neuartiges Dahrlehns**programm für Beamte a. L.

langfristig = kleine Tilgungsraten

zinsgünstig = geldsparend

mit Ablösung etwa noch bestehender Verbindlichkeiten.

Diskrete und kostenlose Beratung

BERND MOLL Mainz, Schusterstr. 50 Telefon 3 32 50

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Alle Schulmöbel - Tische, Stühle für Lehrer und Schüler, Schränke, Tafeln und Bilderständer liefert VS. Fordern Sie Prospekte an!

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG Niederlassung

Frankfurt am Main Im Trutz 39



SCHULMOBEL

Alles fürs Büro - Möbel, Schreibmaschinen Bürobedarf

PAPIERHANDLUNG . BUROBEDARF

FULDA Marktstraße 20 Telefon 2687

Karl Reisenzahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf Bürobedarf

Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307

Stempel · Buchstaben · Schilder Orientierungstafeln m. auswechselb. Buchstaben Ecco-Türrähmchen DRGM • Briefkastenanlagen

M. Eck Nachfg. K.G. - Telefon 24947
Frankfurt am Main, Alte Rothofstrasse 8

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1, 1962, Umfang der Ausgabe 21 Seiten.